



Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Um die vielfältigen Aufgaben für Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können, sind Staat und Kommunen auf finanzielle Mittel angewiesen. Unser Steuersystem sieht deshalb vor, dass jeder entsprechend seiner Leistungsfähigkeit einen finanziellen Beitrag für unser Gemeinwesen leistet.

In dieser Broschüre sind die wesentlichen steuerlichen Regelungen insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erläutert. Die Neuauflage erklärt die wichtigsten Grundbegriffe zur Lohn- und Einkommensteuer und zeigt anhand von zahlreichen Beispielen auch, welche Ausgaben Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei der Steuer absetzen können. Sie stellt auf die Veranlagungszeiträume 2023 und 2024 ab.

Sämtliche Einzelheiten erschöpfend darzustellen, ist im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich. Da steuerliche Veranlagungen Entscheidungen im Einzelfall sind, steht Ihnen das Servicezentrum Ihres Finanzamts für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.



Albert Füracker

Albert Füracker, MdL
Staatsminister



Martin Schöffel

Martin Schöffel, MdL
Staatssekretär

| | |
|--|-----------|
| A. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit | 14 |
| I. Arbeitnehmer | 14 |
| II. Arbeitslohn | 15 |
| III. Steuerfreie Einnahmen | 15 |
| IV. Versorgungsfreibeträge | 25 |
| 1. Versorgungsbezüge | 25 |
| 2. Versorgungsfreibetrag | 26 |
| 3. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag | 26 |
| 4. Tabelle zum Versorgungsfreibetrag und zum Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag | 27 |
| 5. Bescheinigung durch den Arbeitgeber | 29 |
| B. Lohnsteuerabzug | 30 |
| I. Lohnsteuerabzugsmerkmale | 30 |
| 1. Verfahren | 30 |
| 2. Steuerklassen | 32 |
| 3. Steuerklassenwahl für Ehegatten/Lebenspartner | 33 |
| II. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren | 34 |
| 1. Freibeträge mindern Steuerabzug | 34 |
| 2. Antragsgründe | 35 |
| 3. Antragsmodalitäten | 37 |
| III. Ermittlung der Lohnsteuer | 38 |
| 1. Allgemeines zum Lohnsteuerabzug | 38 |
| 2. Lohnsteuerabzug für den laufenden Arbeitslohn | 39 |
| 3. Lohnsteuerabzug für einen sonstigen Bezug | 40 |

| | |
|--|-----------|
| IV. Lohnsteuerpauschalierung | 41 |
| 1. Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer | 41 |
| 2. Geringfügige Beschäftigung (so genannter Mini-Job) | 42 |
| 3. Aushilftätigkeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft | 45 |

C. Werbungskosten 46

| | |
|------------------------------|-----------|
| I. Begriffsbestimmung | 46 |
|------------------------------|-----------|

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| II. Arbeitnehmer-Pauschbetrag | 47 |
|--------------------------------------|-----------|

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| III. Einzelne Werbungskosten | 48 |
|-------------------------------------|-----------|

| | |
|--|----|
| 1. Arbeitsmittel | 48 |
| 2. Häusliches Arbeitszimmer | 48 |
| 3. Homeoffice-Pauschale | 50 |
| 4. Berufskleidung | 51 |
| 5. Beiträge zu Berufsverbänden | 52 |
| 6. Bewerbungskosten | 52 |
| 7. Fortbildungskosten | 52 |
| 8. Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte | 53 |
| 9. Doppelte Haushaltsführung | 59 |
| 10. Reisekosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit | 63 |
| 11. Umzugskosten | 67 |
| 12. Kontoführungsgebühren | 68 |
| 13. Steuerberatungskosten | 68 |

D. Kinderbetreuungskosten 70

E. Sonderausgaben 72

| | |
|--|-----------|
| I. Vorsorgeaufwendungen | 72 |
| 1. Altersvorsorgeaufwendungen | 73 |
| 2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen | 75 |
| II. Weitere Sonderausgaben und Spenden | 77 |
| 1. Weitere Sonderausgaben | 77 |
| 2. Spenden | 78 |
| 3. Sonderausgaben-Pauschbetrag | 79 |
| III. Altersvorsorgebeiträge | 79 |
| 1. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug | 79 |
| 2. Günstigerprüfung | 79 |
| 3. Besonderheiten bei Ehegatten/Lebenspartnern | 80 |

F. Außergewöhnliche Belastungen 82

| | |
|--|-----------|
| I. Allgemeine außergewöhnliche Belastungen | 82 |
| II. Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art | 84 |
| 1. Unterhaltsaufwendungen | 84 |
| 2. Sonderbedarf für Berufsausbildung | 85 |
| 3. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen | 86 |
| 4. Pflege-Pauschbetrag | 87 |

G. Einkommensteuerveranlagung 88

| | |
|---|-----------|
| I. Pflichtveranlagung | 88 |
| II. Antragsveranlagung | 90 |
| III. Steuererklärungsdrucke und Belege | 91 |
| 1. Antragsformulare | 91 |
| 2. Belege und Quittungen | 92 |

| | |
|---|-----|
| H. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens | 94 |
| I. Altersentlastungsbetrag | 94 |
| II. Kindergeld – Kinderfreibetrag – Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung | 95 |
| 1. Kinder | 96 |
| 2. Kindergeld | 98 |
| 3. Freibeträge für Kinder | 99 |
| III. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | 102 |
| IV. Härteausgleich | 103 |
| I. Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer | 104 |
| I. Veranlagungswahlrecht für Ehegatten/Lebenspartner | 104 |
| II. Grundfreibetrag und Steuertarif | 105 |
| III. Progressionsvorbehalt | 106 |
| IV. Steuersätze für außerordentliche Einkünfte | 107 |
| V. Steuerermäßigungen | 108 |
| 1. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien | 108 |
| 2. Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen | 108 |

| | |
|--|------------|
| J. Solidaritätszuschlag | 114 |
| K. Kirchensteuer | 116 |
| L. Fünftes Vermögensbildungsgesetz | 118 |
| I. Anlagearten | 118 |
| 1. Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen | 118 |
| 2. Wertpapier-Kaufvertrag | 119 |
| 3. Beteiligungs-Vertrag und Beteiligungs-Kaufvertrag | 119 |
| 4. Verträge nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz | 120 |
| 5. Anlagen zum Wohnungsbau | 120 |
| 6. Geldsparvertrag | 120 |
| 7. Lebensversicherungsvertrag | 120 |
| II. Arbeitnehmer-Sparzulage | 121 |
| M. Wohnungsbauprämien | 124 |
| I. Voraussetzungen und Verfahren | 124 |
| 1. Begünstigte Aufwendungen | 124 |
| 2. Einkommensgrenze | 125 |
| 3. Antrag bei der Bausparkasse | 125 |
| II. Vorzeitige Verfügung | 125 |
| 1. Altverträge | 125 |
| 2. Sonderregelung für neu abgeschlossene Bausparverträge | 126 |

| | |
|--|------------|
| N. Altersvorsorgezulage | 128 |
| I. Förderung nach dem Altersvermögensgesetz | 128 |
| II. Förderberechtigte Personen | 128 |
| 1. Unmittelbar begünstigte Personen | 128 |
| 2. Nicht begünstigte Personen | 129 |
| 3. Besonderheiten bei Ehegatten/Lebenspartnern | 130 |
| III. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge | 130 |
| IV. Höhe der Altersvorsorgezulage | 132 |
| V. Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage | 132 |
| VI. Verfahren | 135 |
| VII. Schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens | 136 |
| VIII. Steuerliche Behandlung der Altersvorsorgeleistungen | 137 |
| IX. Wohnwirtschaftliche Verwendung | 137 |
| O. Mobilitätsprämie | 138 |

10 Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| AltZertG | Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz |
| AO | Abgabenordnung |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BStBl I | Bundessteuerblatt Teil I |
| EStDV | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EStH | Amtliches Einkommensteuer-Handbuch |
| ff, ff. | folgende |
| GdB | Grad der Behinderung |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| LStDV | Lohnsteuer-Durchführungsverordnung |
| LStH | Lohnsteuer-Hinweis |
| R...EStR | Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien |
| R...LStR | Fundstelle in den Lohnsteuer-Richtlinien |
| RNr. | Randnummer |
| Rz. | Randziffer |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SolZG | Solidaritätszuschlaggesetz |
| VermBDV | Durchführungsverordnung zum Vermögensbildungsgesetz |
| VermBG | Vermögensbildungsgesetz |
| WoPDV | Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung |
| WoPG | Wohnungsbau-Prämiengesetz |
| WoPR | Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz |
| ZfA | Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen |

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber teilweise nur die männliche Form verwendet.

Wenn in der Broschüre der Begriff „Lebenspartner“ verwendet wird, sind damit eingetragene Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes gemeint.

Alle Bürgerinnen und Bürger müssen grundsätzlich ihr Einkommen versteuern – das heißt, sie sind einkommensteuerepflichtig. Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der Einkünfte aus den folgenden sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
- sonstige Einkünfte.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erzielen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Man spricht hierbei von der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer ist somit keine eigene Steuerart, sondern nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie ist gleichsam die Einkommensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger für ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Zwar ist der Steuerabzug durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorzunehmen, Steuerschuldner sind jedoch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden im Steuerabzugsverfahren als Beauftragte des Finanzamts tätig. Sie haben die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge Lohnsteuer, Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag für Rechnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an das Finanzamt abzuführen. Über die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Lohnsteuerbescheinigung oder sie wird dem Arbeitnehmer elektronisch bereitgestellt.

12 Einleitung

Mit dem Steuerabzug gilt die Einkommensteuer für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit grundsätzlich als abgegolten, es sei denn, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Einkommensteuerveranlagung beantragen oder dass eine Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen durchzuführen ist.

Werden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt, so wird die für das von den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr bezogene Gesamteinkommen, einschließlich des Arbeitslohns sowie bei Zusammenveranlagung auch eventueller Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners, geschuldete Einkommensteuer mit der Einkommensteuerveranlagung abschließend festgesetzt. Auf die festgesetzte Einkommensteuer wird die einbehaltene Lohnsteuer gleichsam als Einkommensteuervorauszahlung angerechnet.

Das nachfolgende Schema stellt eine stark vereinfachte Übersicht zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens dar:

| | |
|---|---|
| Gesamtbruttojahresarbeitslohn der bzw. des Steuerpflichtigen | Gesamtbruttojahresarbeitslohn des Ehegatten/Lebenspartners |
| - Versorgungsfreibetrag | - Versorgungsfreibetrag |
| - Werbungskosten | - Werbungskosten |
| <hr/> | <hr/> |
| = Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit | = Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit |
| - Altersentlastungsbetrag | - Altersentlastungsbetrag |
| - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | |
| <hr/> | <hr/> |
| = Gesamtbetrag der Einkünfte | |
| - Sonderausgaben | |
| - außergewöhnliche Belastungen | |
| <hr/> | <hr/> |
| = Einkommen | |
| - Freibeträge für Kinder (wenn günstiger als Kindergeld) | |
| - Härteausgleich | |
| <hr/> | <hr/> |
| = zu versteuerndes Einkommen | |



Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

Der Inhalt der Broschüre orientiert sich im Wesentlichen an dieser Übersicht.

Diese Steuertipps sollen Ihnen Hinweise und Anregungen geben und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Broschüre dieser Art kann auch nicht alle Detailfragen beantworten oder einzelne Probleme bis hin zur letzten Möglichkeit erörtern. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis, denn das Steuerrecht ist hierfür viel zu kompliziert und vielseitig. Meist können deshalb lediglich die Grundzüge einer Regelung geschildert werden.

Die Ausführungen und Hinweise in dieser Broschüre beziehen sich auf den Rechtsstand zum 1. April 2024 und betreffen in der Regel die Veranlagungsjahre 2023 und 2024.

Die Rechtsquellen sind angegeben, damit interessierte Leserinnen und Leser wissen, welche gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind. Verweisungen im Text und im Stichwortverzeichnis beziehen sich aus Vereinfachungsgründen auf die seitlich angefügten Randnummern (RNR.) und nicht auf die Seitenzahlen.



A. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

I. Arbeitnehmer

101

Arbeitnehmer im Sinn des Steuerrechts sind Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind, ebenso Beamte, Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Im steuerlichen Sinn zählen als Arbeitnehmer auch ehemalige Arbeitnehmer, die Alters- oder Invaliditätsbezüge aus ihrem früheren Dienstverhältnis erhalten, so zum Beispiel Pensionisten oder Bezieher von lohnsteuerpflichtigen Firmenrenten, sowie Hinterbliebene, denen Versorgungsbezüge aus dem Dienstverhältnis des Verstorbenen zustehen. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind dagegen keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sie führen zu sonstigen Einkünften.

Arbeitsverhältnis

102

Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Rechtsquelle: § 1 LStDV
H 19.0 LStH

II. Arbeitslohn

Arbeitslohn: Geld und Sachbezüge

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen (Arbeitslohn). Hierzu zählen insbesondere Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden, aber auch Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt. Ebenso ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden.

103

Deshalb gehört zum Arbeitslohn nicht nur der Barlohn, sondern auch Zuwendungen des Arbeitgebers, die nicht in Geld bestehen, aber durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind. Zum Arbeitslohn gehört daher insbesondere auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Firmenwohnung, eines Firmenfahrzeugs für Privatfahrten sowie der verbilligte Bezug von Waren und Dienstleistungen.

104

Rechtsquelle: § 19 EStG
§ 2 LStDV
R 19.3 LStR
H 19.3 LStH

III. Steuerfreie Einnahmen

Verschiedene Zuwendungen sind steuerfrei oder unterliegen nicht in voller Höhe dem Steuerabzug. Zu den steuerfreien Einnahmen gehören auch bestimmte Lohnersatzleistungen, die aber in der Regel bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen sind (sogenannter Progressionsvorbehalt, vgl. RNr. 615).

105

Steuerfrei sind beispielsweise:

Nebenberufliche Übungsleiter- oder vergleichbare Tätigkeit

108

Hierunter fallen nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege von alten oder kranken Menschen oder von Menschen mit Behinderungen. Diese Tätigkeiten müssen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz oder in einem Staat belegen ist, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung und zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) erfolgen. Die Einnahmen aus den begünstigten Tätigkeiten bleiben bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Kalenderjahr steuerfrei (= so genannter Übungsleiterfreibetrag). Überschreiten die Einnahmen für begünstigte Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben insoweit abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 26 EStG
R 3.26 LStR

Steuerfreibetrag für andere nebenberufliche Tätigkeiten

109

Wird die Nebentätigkeit für eine begünstigte Einrichtung im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ausgeübt, ohne dass es sich um eine so genannte Übungsleiter- oder vergleichbare Tätigkeit handelt (vgl. RNr. 108), kann ein Freibetrag bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Kalenderjahr gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Betracht kommen (= Ehrenamtspauschale). Von dieser Steuerbefreiung kann beispielsweise auch ein Arbeitnehmer mit seiner Tätigkeit als

Platz- oder Gerätewart in einem Sportverein profitieren. Der Ansatz des Ehrenamtsfreibetrags ist jedoch ausgeschlossen, wenn bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag oder eine Steuerbefreiung für bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen wegen geleisteter öffentlicher Dienste gewährt wird. Dies bedeutet, dass für dieselbe Nebentätigkeit der Ehrenamtsfreibetrag nicht zusätzlich zu diesen Sonderfreibeträgen berücksichtigt werden kann.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 26a EStG
BMF-Schreiben vom 21. November 2014, BStBl I S. 1581

Zukunftssicherungsleistungen

Bestimmte Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer sind steuerfrei, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist.

110

Hierunter fallen regelmäßig die Arbeitgeberbeiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung des Arbeitnehmers.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 62 EStG
R 3.62 LStR
H 3.62 LStH

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Beiträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und eine Direktversicherung vgl. RNr. 123.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit

111

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind in bestimmter Höhe steuerfrei. Die Zuschläge sind durch Einzelnachweis nachzuweisen.

Rechtsquelle: § 3b EStG
R 3b LStR
H 3b LStH

Vermögensbeteiligungen

112

Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt bestimmte Vermögensbeteiligungen am eigenen oder mit diesem verbundenen Unternehmen oder an einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds, so ist der Vorteil bis zu 2.000 Euro* im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 39 EStG
BMF-Schreiben vom 16. November 2021, BStBl I S. 2308
* Hinweis: Bis zum 31. Dezember 2023: 1.440 Euro

Erstattungen des Arbeitgebers

113

Die Vergütungen, so genannte Auslösungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten (vgl. zum Beispiel RNrn. 313 oder 322).

Rechtsquelle: § 3 Nr. 16 EStG
R 3.16 LStR

Entsprechendes gilt für Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder aus öffentlichen Kassen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 13 EStG
R 3.13 LStR

Werkzeuggeld

Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers sind steuerfrei, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen.

114

Rechtsquelle: § 3 Nr. 30 EStG
R 3.30 LStR

Überlassung typischer Berufskleidung

Die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlässt, ist steuerfrei. Dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt.

115

Rechtsquelle: § 3 Nr. 31 EStG
R 3.31 LStR

Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern

116

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei.

Die Leistungen müssen aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 33 EStG, § 8 Abs. 4 EStG
R 3.33 LStR

Notfallbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

116a

Leistungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, sind steuerfrei, wenn die Leistungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Steuerfreiheit umfasst die Beratung, nicht jedoch die Betreuung an sich.

Leistungen des Arbeitgebers zur kurzfristigen Betreuung von Kindern des Arbeitnehmers, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder von schwerstbehinderten Kindern, wenn diese Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahr eingetreten ist, oder von pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 600 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Betreuung jeweils aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen notwendig ist und die Leistungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 34a Buchstabe a und Buchstabe b EStG, § 8 Abs. 4 EStG

Betriebliche Gesundheitsvorsorge

Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Vermeidung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, sind bis zu einem Betrag von 600 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Leistungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

117

Rechtsquelle: § 3 Nr. 34 EStG, § 8 Abs. 4 EStG

Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitperson anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind bis zu einem Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer steuerfrei. Die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen. Begünstigt sind bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder des Betriebsteils offensteht.

117a

Rechtsquelle: § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG
BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015, BStBl I S. 832

Elektromobilität

Zur Förderung der Elektromobilität bleiben vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs steuerfrei, wenn das Aufladen an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) erfolgt. Steuerfrei ist auch die

117b

22 A. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung des Arbeitgebers für das Aufladen zu Hause beim Arbeitnehmer.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 46 EStG, § 8 Abs. 4 EStG
BMF-Schreiben vom 29. September 2020, BStBl I S. 972

Fahrradüberlassung

117c

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, sind steuerfrei. Nutzt der Arbeitnehmer dieses Fahrrad für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, mindert die steuerfreie Leistung nicht die Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Übereignet der Arbeitgeber das Fahrrad unentgeltlich oder verbilligt dem Arbeitnehmer, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für diesen Vorteil mit 25 Prozent pauschal abgelden und übernehmen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 37 EStG, § 8 Abs. 4 EStG,
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 7 EStG, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG
BMF-Schreiben vom 17. November 2017, BStBl I S. 1546

Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

118

Steuerfrei ist die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber oder in dessen Auftrag von einem Dritten eingesetzten Beförderungsmittel, wenn diese Beförderung jeweils für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 32 EStG
R 3.32 LStR

Arbeitgeberleistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden, sind steuerfrei. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die steuerfreien Leistungen mindern die Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (vgl. RNR. 310).

118a

Rechtsquelle: § 3 Nr. 15 EStG, § 8 Abs. 4 EStG
 BMF-Schreiben vom 15. August 2019, BStBl I S. 875
 BMF-Schreiben vom 7. November 2023, BStBl I S. 1969

Trinkgelder

Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, sind steuerfrei.

119

Rechtsquelle: § 3 Nr. 51 EStG

Bezug von Waren und Dienstleistungen

Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, bleiben steuerfrei, soweit die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

120

Rechtsquelle: § 8 Abs. 3 EStG
 R 8.2 LStR
 H 8.2 LStH

Lohnersatzleistungen

121

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören auch bestimmte Lohnersatzleistungen, die der Arbeitgeber, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder ein Träger der Sozialleistungen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld, zahlt.

Rechtsquelle: § 3 Nrn. 1, 2, 25, 28 EStG
R 3.2, 3.28 LStR

Private Nutzung betrieblicher Kommunikations-einrichtungen

122

Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationseinrichtungen sind steuerfrei.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 45 EStG
R 3.45 LStR

Beiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen

123

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung (= eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber abgeschlossen worden ist und bei der der Arbeitnehmer hinsichtlich der Versorgungsleistungen des Versicherers bezugsberechtigt ist) zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind steuerfrei, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Höchstbetrag beträgt 8 Prozent der sich jährlich ändernden Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung. Der steuerfreie Höchstbetrag beträgt damit im Kalenderjahr 2023 7.008 Euro und im Kalenderjahr

2024 7.248 Euro. Nur Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind steuerbegünstigt. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltumwandlung nach dem Betriebsrentengesetz können auf die Steuerfreiheit der Beiträge verzichten und die Versteuerung der Beiträge nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen verlangen, wenn sie stattdessen die Förderung mit der Altersvorsorgezulage (vgl. RNrn. 901 ff) und den zusätzlichen Sonderausgabenabzug (vgl. RNr. 408) in Anspruch nehmen wollen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 63 EStG
BMF-Schreiben vom 12. August 2021, BStBl I S. 1050

IV. Versorgungsfreibeträge

1. Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen als Arbeitnehmer.

124

Versorgungsbezüge im privaten Dienst, für die die Versorgungsfreibeträge in Betracht kommen, sind Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder einem Hinterbliebenen aus einem früheren privaten Dienstverhältnis zufließen. Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten jedoch erst dann als begünstigte Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. beziehungsweise, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Versorgungsbezüge des öffentlichen Dienstes, für die die Versorgungsfreibeträge in Betracht kommen, sind Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug, wenn sie

- aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder
- nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften gewährt werden.

Rechtsquelle: § 19 EStG
§ 2 LStDV
R 19.8, 19.9 LStR

2. Versorgungsfreibetrag

125

Versorgungsbezüge werden im Vergleich zu normalen Löhnen und Gehältern niedriger besteuert: Als so genannter Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei.

Im Zuge der Angleichung der Besteuerung von Renten und Versorgungsbezüge durch das Alterseinkünftegesetz wird für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang der Versorgungsfreibetrag schrittweise gesenkt und bis zum Jahr 2058 auf 0 Euro abgeschmolzen. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Für Versorgungsbezüge, die im Kalenderjahr 2005 oder früher begonnen haben, beträgt der Versorgungsfreibetrag 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch insgesamt 3.000 Euro im Kalenderjahr. Bei Versorgungsbeginn beispielsweise im Jahr 2023 beträgt der Versorgungsfreibetrag 14,0 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch insgesamt 1.050 Euro (2024: 13,6 Prozent, höchstens 1.020 Euro) im Kalenderjahr. Auf die Übersicht unter RNr. 127 wird hingewiesen.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 2 EStG
R 19.8, 19.9 LStR

BMF-Schreiben vom 19. September 2013, BStBl I S. 1087

zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 10. Januar 2022, BStBl I S. 36

3. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

126

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 wird bei Versorgungsbezügen nicht mehr der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (vgl. RNr. 303), sondern ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Der Werbungskosten-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags) geminderten Einnahmen abgezogen werden. Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird dem Versorgungsfreibetrag ein Zu-

schlag hinzugerechnet. Ebenso wie der Versorgungsfreibetrag wird auch dieser Zuschlag schrittweise für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen. Auch die Höhe des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert. Bei Versorgungsbeginn im Kalenderjahr 2005 und früher beträgt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag höchstens 900 Euro, bei Versorgungsbeginn beispielsweise im Kalenderjahr 2023 höchstens 315 Euro (2024: 306 Euro). Auf die Übersicht unter RNr. 127 wird hingewiesen.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 2 EStG

§ 9a EStG

BMF-Schreiben vom 19. September 2013, BStBl I S. 1087

zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 10. Januar 2022, BStBl I S. 36

4. Tabelle zum Versorgungsfreibetrag und zum Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

127

| Jahr des Versorgungsbeginns | Versorgungsfreibetrag in Prozent der Versorgungsbezüge | Höchstbetrag in Euro | Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro |
|-----------------------------|--|----------------------|--|
| bis 2005 | 40,0 | 3.000 | 900 |
| ab 2006 | 38,4 | 2.880 | 864 |
| 2007 | 36,8 | 2.760 | 828 |
| 2008 | 35,2 | 2.640 | 792 |
| 2009 | 33,6 | 2.520 | 756 |
| 2010 | 32,0 | 2.400 | 720 |
| 2011 | 30,4 | 2.280 | 684 |
| 2012 | 28,8 | 2.160 | 648 |
| 2013 | 27,2 | 2.040 | 612 |
| 2014 | 25,6 | 1.920 | 576 |

28 A. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

| Jahr des Versor- gungsbeginns | Versorgungsfreibetrag in Prozent der Versorgungs- bezüge | Höchst- betrag in Euro | Zuschlag zum Versorgungsfrei- betrag in Euro |
|--|---|---------------------------------------|---|
| 2015 | 24,0 | 1.800 | 540 |
| 2016 | 22,4 | 1.680 | 504 |
| 2017 | 20,8 | 1.560 | 468 |
| 2018 | 19,2 | 1.440 | 432 |
| 2019 | 17,6 | 1.320 | 396 |
| 2020 | 16,0 | 1.200 | 360 |
| 2021 | 15,2 | 1.140 | 342 |
| 2022 | 14,4 | 1.080 | 324 |
| 2023 | 14,0 | 1.050 | 315 |
| 2024 | 13,6 | 1.020 | 306 |
| 2025 | 13,2 | 990 | 297 |
| 2026 | 12,8 | 960 | 288 |
| 2027 | 12,4 | 930 | 279 |
| 2028 | 12,0 | 900 | 270 |
| 2029 | 11,6 | 870 | 261 |
| 2030 | 11,2 | 840 | 252 |
| 2031 | 10,8 | 810 | 243 |
| 2032 | 10,4 | 780 | 234 |
| 2033 | 10,0 | 750 | 225 |
| 2034 | 9,6 | 720 | 216 |
| 2035 | 9,2 | 690 | 207 |
| 2036 | 8,8 | 660 | 198 |
| 2037 | 8,4 | 630 | 189 |
| 2038 | 8,0 | 600 | 180 |
| 2039 | 7,6 | 570 | 171 |
| 2040 | 7,2 | 540 | 162 |
| 2041 | 6,8 | 510 | 153 |
| 2042 | 6,4 | 480 | 144 |
| 2043 | 6,0 | 450 | 135 |
| 2044 | 5,6 | 420 | 126 |
| 2045 | 5,2 | 390 | 117 |
| 2046 | 4,8 | 360 | 108 |
| 2047 | 4,4 | 330 | 99 |
| 2048 | 4,0 | 300 | 90 |
| 2049 | 3,6 | 270 | 81 |

| Jahr des Versorgungsbeginns | Versorgungsfreibetrag in Prozent der Versorgungsbezüge | Höchstbetrag in Euro | Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro |
|-----------------------------|--|----------------------|--|
| 2050 | 3,2 | 240 | 72 |
| 2051 | 2,8 | 210 | 63 |
| 2052 | 2,4 | 180 | 54 |
| 2053 | 2,0 | 150 | 45 |
| 2054 | 1,6 | 120 | 36 |
| 2055 | 1,2 | 90 | 27 |
| 2056 | 0,8 | 60 | 18 |
| 2057 | 0,4 | 30 | 9 |
| 2058 | 0,0 | 0 | 0 |

5. Bescheinigung durch den Arbeitgeber

Versorgungsbezüge werden vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer besonders kenntlich gemacht. Der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag können bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden.

128

Rechtsquelle: §§ 39b, 41b EStG

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LStDV

BMF-Schreiben vom 8. September 2023, BStBl I S. 1653



B. Lohnsteuerabzug

Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung die Lohnsteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn zu erheben und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Für die Erhebung der Lohnsteuer gilt Folgendes:

- Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (vgl. RNrn. 201 bis 211)
- Lohnsteuerpauschalierung (vgl. RNrn. 212 ff)

I. Lohnsteuerabzugsmerkmale

1. Verfahren

201

Durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren) können die Arbeitgeber elektronisch die im Lohnsteuerabzugsverfahren maßgebenden Besteuerungsgrundlagen ihrer Arbeitnehmer (Steuerklasse, gegebenenfalls Faktor, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit, Frei- und Hinzurechnungsbeträge) aus einer Datenbank der Finanzverwaltung abrufen. Dazu müssen die Arbeitnehmer im Regelfall zu Beginn der Tätigkeit ihrem Arbeitgeber ihre steuerliche Identifikationsnummer und ihr Geburtsdatum mitteilen sowie Auskunft darüber geben, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dann automatisiert auf Grundlage der Daten der Meldebehörden gebildet.

Möchte der Arbeitnehmer steuermindernde Freibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmale berücksichtigt haben, ist beim zuständigen Finanzamt ein besonderer Antrag zu stellen. Dem Arbeitnehmer werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) üblicherweise durch die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers mitgeteilt, in der die lohnsteuerlichen Merkmale als Grundlage für die Lohnsteuerermittlung ausgewiesen werden.

Als Arbeitnehmer haben Sie das Recht, jederzeit Ihre ELStAM sowie die Abrufe Ihres Arbeitgebers einzusehen. Des Weiteren können Sie beantragen, dass für Sie künftig keine ELStAM mehr gebildet oder die ELStAM für von Ihnen bestimmte Arbeitgeber gesperrt oder freigeschaltet werden. Die fehlende Abrufberechtigung hat allerdings zur Folge, dass der vom Abruf ausgeschlossene Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI durchzuführen hat.

Rechtsquelle: §§ 39, 39e EStG

BMF-Schreiben vom 8. November 2018, BStBl I S. 1137

BMF-Schreiben vom 7. November 2019, BStBl I S. 1087

Änderungen der ELStAM

Für sämtliche Änderungen der ELStAM (Steuerklasse, Freibeträge) ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Für die Verwaltung der Meldedaten, zum Beispiel Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt, sind die Gemeinden zuständig.

Durch die Übermittlung der melderechtlichen Daten von den Meldebehörden ist es möglich, dass die Kinderfreibeträge regelmäßig ab der Geburt des Kindes bis es 18 Jahre alt wird als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert gebildet und entsprechend berücksichtigt werden. Ein Antrag des Arbeitnehmers ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich. Insbesondere Kinder ab 18 Jahren sowie Pflegekinder werden dagegen nur auf Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge können dabei für mehrere Jahre gebildet werden, wenn nach den vorliegenden Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bestehen bleiben.

Auf Antrag können auch ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden.

Die entsprechenden Anträge können bereits vor dem maßgebenden Ereignis beim Finanzamt gestellt werden.

Treten die Voraussetzungen für eine ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge ein, sind Sie verpflichtet, dem Finanzamt dies mitzuteilen und die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend ändern zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, für die die Steuerklasse II zur Anwendung kommt, entfallen. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Abweichung einen Sachverhalt betrifft, der zu einer Änderung der von den Meldbehörden übermittelten Daten führt.

Rechtsquelle: §§ 38b, 39, 39e EStG

2. Steuerklassen

202

Die Steuerklassen sind Grundlage für die Höhe des Lohnsteuerabzugs. Sie bringen die jeweilige Familiensituation zum Ausdruck.

Steuerklasse I

gilt für alle Alleinstehenden, so für Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner, weiter für Ehegatten/Lebenspartner, die nicht beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, und Verwitwete ab dem zweiten Jahr, das dem Todesjahr des anderen Ehegatten/Lebenspartner folgt (im Jahr 2024, wenn der Ehegatte/Lebenspartner vor dem 1. Januar 2023 verstorben ist).

Steuerklasse II

gilt grundsätzlich für die bei Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (vgl. RNr. 611) zu berücksichtigen ist.

Steuerklasse III

tritt für verheiratete/verpartnerte und zusammenlebende Ehegatten/Lebenspartner an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner auf Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse V eingereiht wird. Die Steuerklasse III wird auch dem verwitweten Arbeitnehmer für das erste Kalenderjahr gewährt, das nach dem Todesjahr seines Ehegatten/Lebenspartners

folgt (im Jahr 2024, wenn der Ehegatte/Lebenspartner nach dem 31. Dezember 2022 gestorben ist).

Steuerklasse IV

gilt für verheiratete/verpartnerte, zusammenlebende Ehegatten/Lebenspartner, die nicht die Steuerklassenkombination III/V gewählt haben.

Steuerklasse V

tritt für einen der Ehegatten/Lebenspartner an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner auf Antrag bei der Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

gilt für Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen. Den Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerklasse VI sollten Sie von dem Arbeitgeber vornehmen lassen, von dem der niedrigere Arbeitslohn bezogen wird.

Rechtsquelle: § 38b EStG

3. Steuerklassenwahl für Ehegatten/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner werden in der Regel gemeinsam besteuert. Beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber kann aber nur der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers zugrunde gelegt werden. Aufgrund des auch bei Ehegatten/Lebenspartnern zwangsläufig getrennt durchzuführenden Lohnsteuerabzugs wird es deshalb nur ausnahmsweise vorkommen, dass die insgesamt im Kalenderjahr einbehaltene Lohnsteuer mit der Jahressteuer übereinstimmt, die die Ehegatten/Lebenspartner aufgrund der gemeinsamen Besteuerung schulden.

Mit der Wahl der richtigen Steuerklassenkombination wird erreicht, dass die einbehaltene Lohnsteuer möglichst nahe an die gemeinsame Jahressteuerschuld herankommt. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV wird für Ehegatten/Lebenspartner, die gleich viel verdienen, insgesamt die zutreffende Lohnsteuer einbehalten. Die

Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten/Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in der Steuerklasse III eingestufte Ehegatte/Lebenspartner 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte/Lebenspartner 40 Prozent des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei der Wahl der Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor wird die einzubehaltende Lohnsteuer in Anlehnung an das Splittingverfahren ermittelt. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Auf die Höhe der für Ehegatten/Lebenspartner zutreffenden Jahressteuer hat die Steuerklassenwahl keine Auswirkung. Bei der Wahl der Steuerklasse sollte auch bedacht werden, dass Lohnersatzansprüche wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Eltern- oder Krankengeld vom zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängen können.

Weitere Einzelheiten zur richtigen Steuerklassenwahl enthält die Broschüre „Die Lohnsteuer“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegeben wird und das jährlich herausgegebene Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind.

II. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

1. Freibeträge mindern Steuerabzug

205

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind neben der Höhe des Arbeitslohns auch die individuellen, persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Das wird durch die Steuerklasse in Verbindung mit den beim Lohnsteuerabzug typisierten Frei- und Pauschbeträgen nur zum Teil gewährleistet. Auf Antrag des Arbeitnehmers, bei Ehegatten/Lebenspartnern auf gemeinsamen Antrag, können daher vom Finanzamt bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen als Freibeträge als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert und auf diese Weise bereits beim Lohnsteuerabzug im laufenden Kalenderjahr steuerermäßigend berücksichtigt werden.

Ohne dieses Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren könnte sich der Arbeitnehmer eventuell zu viel einbehaltene Lohnsteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahrs durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung zurückholen.

2. Antragsgründe

Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren können berücksichtigt werden:

206

- Kinder (Zahl der Kinderfreibeträge)
Wegen der Berücksichtigung von Kindern, die nicht automatisch bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berücksichtigt werden (insbesondere berücksichtigungsfähige Kinder über 18 Jahre), vgl. RNR. 607.
- Freibeträge
 - wegen erhöhter Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro beziehungsweise bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen (zu den Werbungskosten vgl. RNRn. 301 ff);
 - wegen Kinderbetreuungskosten (vgl. RNRn. 350 ff);
 - wegen Sonderausgaben, ausgenommen Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro, beim Splittingtarif 72 Euro, übersteigen (vgl. RNRn. 401 ff);
 - wegen außergewöhnlicher Belastungen (vgl. RNRn. 501 ff);
 - wegen steuerlich berücksichtigungsfähiger Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene (vgl. RNR. 511).
- Die negative Summe, die sich ergibt, wenn alle anderen Einkunftsarten mit Ausnahme des Arbeitslohns und der positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammengerechnet werden.

- Die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen (vgl. RNrn. 619 ff) und energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Die Steuerermäßigung wird hierzu durch Vervierfachung in einen Freibetrag umgerechnet.
- Der – gegebenenfalls zeitanteilige – Entlastungsbetrag für verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III, wenn sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag erfüllen.
- Der Erhöhungsbetrag für Alleinerziehende mit zwei oder mehreren Kindern. Während der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 4.260 Euro (vgl. RNr. 611) mit der Steuerklasse II (vgl. RNr. 202) automatisch berücksichtigt wird, muss der Erhöhungsbetrag von 240 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (vgl. RNr. 611) vom Arbeitnehmer im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens beim Finanzamt als Freibetrag zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen geltend gemacht werden, damit dies bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber steuermindernd berücksichtigt werden kann.

Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können bei dem Dienstverhältnis mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag bilden lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis keine Lohnsteuer anfallen wird. Als Ausgleich wird in gleicher Höhe beim ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) ein Hinzurechnungsbetrag gespeichert.

Für Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Versicherungsbeiträge, wird kein Freibetrag gewährt. Sie werden im Lohnsteuerabzugsverfahren bereits durch die Vorsorgepauschale berücksichtigt.

3. Antragsmodalitäten

Antragsfrist und Antragsgrenze

Der Antrag für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren muss in der Zeit zwischen dem 1. Oktober des Vorjahrs und dem 30. November des laufenden Kalenderjahrs beim Finanzamt gestellt werden. Der Antrag auf Bildung eines Freibetrags kann beim Wohnsitzfinanzamt für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren gestellt werden. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers (zum Beispiel Verkürzung des Weges zur ersten Tätigkeitsstätte und damit geringere Werbungskosten), ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die geltend gemachten Aufwendungen für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen 600 Euro nicht übersteigen. Für die Feststellung, ob diese Antragsgrenze von 600 Euro überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro beziehungsweise bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigt.

207

Die Geltendmachung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene sowie negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten und die Berücksichtigung eines Erhöhungsbetrags für Alleinerziehende in Steuerklasse II mit mehreren Kindern sind jedoch an diese Antragsgrenze nicht gebunden. Diese Freibeträge können unabhängig davon beantragt werden. Die einmal auf Antrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigten Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene werden in der Regel automatisch bis zum Ende des Kalenderjahrs angesetzt, in dem die Gültigkeit des dem Finanzamt vorgelegten Nachweises endet.

Die Bildung eines Freibetrags im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren durch das Finanzamt führt außer bei der Berücksichtigung der Zahl der Kinderfreibeträge, eines Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen oder Hinterbliebene sowie eines Erhöhungsbetrags für Alleinerziehende in Steuerklasse II mit mehreren Kindern zur Veranlagungspflicht (vgl. RNr. 602).

Weitere Einzelheiten zum Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren enthält die Broschüre „Die Lohnsteuer“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegeben wird.

Rechtsquelle: § 39a EStG
R 39a.1 bis 39a.3 LStR

III. Ermittlung der Lohnsteuer

1. Allgemeines zum Lohnsteuerabzug

208

Ermittelt wird die Lohnsteuer aus der Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohnsteuertabelle. Für die Wahl der beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn anzuwendenden Lohnsteuertabelle ist der vereinbarte Lohnzahlungszeitraum maßgebend. Für jede einzelne Steuerklasse ist jeweils eine gesonderte Tabelle aufgestellt.

In den Tabellen ist über den steuerfreien Grundfreibetrag nach der Grund- oder Splittingtabelle hinaus bereits eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen eingearbeitet.

Einzelheiten dazu sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt (Beträge jeweils in Euro und als Jahresbeträge):

| Steuerklasse | I | II | III | IV | V | VI |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|----|
| Arbeitnehmer-Pauschbetrag* | 1.230 | 1.230 | 1.230 | 1.230 | 1.230 | – |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | 36 | 36 | 36 | 36 | 36 | – |
| Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | – | 4.260 | – | – | – | – |
| Vorsorgepauschale | ** | ** | ** | ** | ** | ** |

Rechtsquelle: § 39b Abs. 2 EStG

- * Bei Versorgungsbezügen der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro.
- ** Beim Lohnsteuerabzugsverfahren wird zur typisierenden Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen eine Vorsorgepauschale in Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitslohns berücksichtigt. Die Vorsorgepauschale setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die Rentenversicherung, wenn der Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat, sowie einem Teilbetrag für die Kranken- und Pflegeversicherung, in Abhängigkeit davon, ob der Arbeitnehmer gesetzlich oder privat krankenversichert und welcher Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten ist (vgl. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG und BMF-Schreiben vom 26. November 2013, Bundessteuerblatt I S. 1532).

2. Lohnsteuerabzug für den laufenden Arbeitslohn

Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug bei jeder Zahlung von Arbeitslohn unter Berücksichtigung der individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers vorzunehmen. Für den Steuerabzug muss der Arbeitgeber zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigem Bezug unterscheiden.

209

Laufender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer regelmäßig zufließt. Dies ist zum Beispiel der regelmäßige Monats- oder Wochenlohn. Die Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn ist für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum (Monat, Woche oder Tag) zu ermitteln. Dabei werden die in RNr. 208 genannten Jahresfreibeträge entsprechend dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anteilig berücksichtigt. Bei manueller Lohnabrechnung sind diese Freibeträge in die Monats-, Wochen- und Tageslohnsteuertabelle eingearbeitet.

210

Beim Lohnsteuerabzug für den Lohnabrechnungszeitraum „Monat“ wird davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer das ganze Jahr über einen gleich bleibenden Monatslohn bezieht, so dass die monatlich einbehaltene Lohnsteuer genau der Jahressteuer entspricht, die der Arbeitnehmer für das gesamte Kalenderjahr schuldet, wenn er ausschließlich Arbeitslohn bezieht. Ist der Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr beschäftigt, wird ihm eine zu viel einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (vgl. RNr. 601) erstattet.

3. Lohnsteuerabzug für einen sonstigen Bezug

211

Als sonstiger Bezug wird der Arbeitslohn bezeichnet, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, wie zum Beispiel das Weihnachtsgeld, Jubiläumszuwendungen und einmalige Abfindungs- oder Entschädigungszahlungen. Für diese Sonderzuwendungen wird die Lohnsteuer nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn beziehungsweise bei manuellem Lohnsteuerabzug aus der Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Würde der laufende Arbeitslohn und die Sonderzuwendungen zusammen nach den für den laufenden Arbeitslohn maßgeblichen Lohnzahlungszeitraum dem Lohnsteuerabzug unterworfen, würde dies aufgrund der steigenden Steuerprogression zu einem zu hohen Lohnsteuerabzug führen. Die Lohnsteuer für den sonstigen Bezug ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Jahreslohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn mit und ohne Sonderzuwendung. Nachdem sich die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Frei- und Pauschbeträge bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den laufenden Arbeitslohn auswirken, ist der Steuerabzug für einen gleich hohen sonstigen Bezug höher als der für den Monatslohn.

Beispiel

Ein verheirateter, sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (kranken-kassenindividueller Zusatzbeitragssatz 1,7 Prozent, Steuerklasse IV, ein Kind) mit gleich bleibendem, laufendem Arbeitslohn erhält im Oktober 2024 zu seinem normalen Oktobergehalt in Höhe von 2.000 Euro eine Sonderzuwendung in gleicher Höhe (13. Monatsgehalt). Die Lohnsteuer für den laufenden Monatsarbeitslohn beträgt 109,66 Euro.

Die Lohnsteuer für die Sonderzuwendung errechnet sich wie folgt:

| | |
|--|---------------------|
| Lohnsteuer für Jahresarbeitslohn von 26.000 Euro (24.000 Euro + 2.000 Euro) | 1.717 Euro |
| Lohnsteuer für Jahresarbeitslohn von 24.000 Euro (12 x 2.000 Euro) | <u>- 1.316 Euro</u> |
| Lohnsteuer für die Sonderzuwendung | <u>401 Euro</u> |

Rechtsquelle: § 39b Abs. 3 EStG
R 39b.2, 39b.6 LStR

IV. Lohnsteuerpauschalierung

Anstelle des Lohnsteuerabzugs nach den individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen. Die Erhebung der Lohnsteuer mit einem festen Pauschsteuersatz kommt für die folgenden drei Fallgruppen in Betracht.

212

1. Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer

Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinn des Steuerrechts liegt vor, wenn

213

- der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 150 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird und
- der durchschnittliche Stundenlohn 19 Euro nicht übersteigt.

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer beträgt der Pauschsteuersatz 25 Prozent. Hinzu kommen weiterhin der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer und gegebenenfalls die pauschale Kirchensteuer.

Ob sozialversicherungsrechtlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt oder nicht, ist hier für die Pauschalversteuerung ohne Bedeutung.

Rechtsquelle: § 40a Abs. 1 EStG
R 40a.1 LStR

2. Geringfügige Beschäftigung (so genannter Mini-Job)

214

Das Arbeitsentgelt ist steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann anstelle des Lohnsteuerabzugs nach individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer pauschalieren. Bei der Pauschalversteuerung ist zu unterscheiden zwischen der einheitlichen Pauschsteuer von 2 Prozent und dem Pauschsteuersatz von 20 Prozent.

Voraussetzungen für die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent

- Es muss sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch handeln.

Ein solches liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt im Jahr 2024 regelmäßig im Monat 538 Euro (2023: 520 Euro) nicht übersteigt. Werden gleichzeitig mehrere dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, sind diese zur Berechnung der Arbeitslohngrenze zusammenzurechnen.

- Der Arbeitgeber hat für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Der pauschale Rentenversicherungsbeitrag beträgt

- 15 Prozent bei geringfügiger Beschäftigung in Unternehmen,
- 5 Prozent bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten.

Der pauschale Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers fällt auch für diejenigen geringfügig Beschäftigten an, die **eine** geringfügige Beschäftigung neben ihrer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Werden hingegen neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, gilt der pauschale Rentenversicherungsbeitrag nur für das zeitlich zuerst aufgenommene geringfügige Beschäftigungsverhältnis. Bei Beschäftigten, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, hat der Arbeitgeber zusätzlich noch einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 13 Prozent zu entrichten (5 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt).

Die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent des Arbeitsentgelts schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein. Die einheitliche Pauschsteuer ist nicht an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Bundesknappschaft abzuführen beziehungsweise bei geringfügiger Beschäftigung im Privathaushalt nach dem so genannten Haushaltsscheckverfahren zu entrichten.

Weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter der Adresse www.minijob-zentrale.de zur Verfügung.

Rechtsquelle: § 40a Abs. 2 und 6 EStG
SGB IV und VI

Geringfügigkeits-Richtlinien vom 16. August 2022

Voraussetzungen für den pauschalen Lohnsteuersatz von 20 Prozent

- Es muss sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch handeln.
- Der Arbeitgeber hat für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgelts ist an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Hinzu kommen weiterhin der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer und gegebenenfalls die pauschale Kirchensteuer.

Rechtsquelle: § 40a Abs. 2a EStG
SGB IV und VI

Für kurzfristige Beschäftigungen im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, die so genannten Saisonbeschäftigungen (wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr nach seiner Eigenart oder im Voraus vertraglich begrenzt angelegt ist), müssen keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Für diese Beschäftigungsverhältnisse ist daher eine Pauschalversteuerung mit 2 Prozent oder 20 Prozent nicht möglich. Eine Pauschalversteuerung mit 25 Prozent kommt nur unter den bei RNr. 213 aufgeführten Voraussetzungen in Betracht.

3. Aushilftätigkeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

Bei diesem Personenkreis ist eine Lohnsteuerpauschalierung möglich, wenn

215

- typische land- und forstwirtschaftliche Arbeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden,
- die Arbeiten nicht ganzjährig anfallen,
- der Arbeitnehmer keine Fachkraft ist,
- die Beschäftigung nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beträgt und
- der durchschnittliche Stundenlohn 15 Euro nicht übersteigt.

Der Pauschsteuersatz für diese Fälle beträgt 5 Prozent. Hinzu kommen weiterhin der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer und gegebenenfalls die pauschale Kirchensteuer.

Rechtsquelle: § 40a Abs. 3 EStG
R 40a.1 LStR

Ob der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal erhebt, ist seine Entscheidung. Durch die Pauschsteuer ist die Besteuerung dieses Arbeitslohns in vollem Umfang abgeschlossen. Eine Erstattung der Lohnsteuer an den Arbeitnehmer, zum Beispiel wegen Werbungskosten, ist nicht möglich. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt auch bei der Einkommensteuerveranlagung außer Betracht.

216

Rechtsquelle: § 40a Abs. 5 EStG



C. Werbungskosten

I. Begriffsbestimmung

301

Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. Beim Arbeitnehmer sind somit Werbungskosten im steuerrechtlichen Sinn alle Aufwendungen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als die Aufwendungen des Arbeitnehmers steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen des Arbeitgebers übersteigen.

Abgrenzung zur privaten Lebensführung

302

Im Gegensatz zu Werbungskosten sind Kosten der privaten Lebensführung, soweit nicht ausdrücklich im Einkommensteuergesetz anders bestimmt, wie zum Beispiel für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, steuerlich nicht abzugsfähig. Hierzu zählen in aller Regel Repräsentationsaufwendungen und Aufwendungen für Ernährung, Kleidung und Wohnung. Bei solchen Aufwendungen besteht oft ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen ausschließlich beruflichen Zwecken dienen und nichts mit dem Privatleben des Arbeitnehmers zu tun haben. Dienen die Aufwendungen ausschließlich beruflichen Zwecken, so sind sie als Werbungskosten zu berücksichtigen. Sind die Aufwendungen nur zum Teil durch berufliche Zwecke veranlasst worden, und lässt sich dieser Teil der Aufwendungen von den Ausgaben, die ganz oder teilweise der privaten Lebensführung gedient haben, leicht und einwandfrei trennen, so sind die Aufwendungen insoweit als Werbungskosten zu berücksichtigen. Lässt sich eine Trennung der Aufwendungen in Werbungskosten und in Kosten der Lebensführung nicht

leicht und einwandfrei durchführen, zum Beispiel bei Aufwendungen für Körperpflege, Kleidung und Schuhe, so gehört der gesamte Betrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben.

Rechtsquelle: §§ 9, 12 EStG

R 9.1 LStR

R 12.1 EStR

BMF-Schreiben vom 6. Juli 2010, BStBl I S. 614

II. Arbeitnehmer-Pauschbetrag

303

Von den steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit wird zur Berücksichtigung von Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro im Kalenderjahr abgezogen, wenn keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden. Beziehen beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn, so kann jeder Ehegatte/Lebenspartner den Arbeitnehmer-Pauschbetrag – auch im Fall der Zusammenveranlagung – bei seinen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen. Sollten jedoch bei einem Ehegatten/Lebenspartner die Einnahmen niedriger als 1.230 Euro sein, so können die Einnahmen nur bis auf 0 Euro gemindert werden. Hat ein Ehegatte/Lebenspartner höhere Werbungskosten, so sind die höheren Aufwendungen bei diesem Ehegatten/Lebenspartner zu berücksichtigen und beim anderen Ehegatten/Lebenspartner der Pauschbetrag. Der Pauschbetrag wird in voller Höhe berücksichtigt, auch wenn die Einnahmen lediglich während eines Teils des Kalenderjahrs bezogen wurden.

Handelt es sich bei den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit um Versorgungsbezüge (vgl. RNrn. 124 ff), dann wird nicht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Der Werbungskosten-Pauschbetrag darf ebenfalls nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags) geminderten Einnahmen abgezogen werden.

Rechtsquelle: § 9a EStG

III. Einzelne Werbungskosten

1. Arbeitsmittel

304

Aufwendungen für Arbeitsmittel sind Werbungskosten. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere Werkzeuge, Fachbücher und Fachzeitschriften. Dabei können nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen als Werbungskosten angesetzt werden. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 800 Euro ohne Umsatzsteuer kosten, können sofort voll abgesetzt werden. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 800 Euro, müssen diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilt und in jedem dieser Jahre anteilig als Werbungskosten berücksichtigt werden. Für Computerhardware und Betriebs-/Anwendersoftware ist ein Sofortabzug der Anschaffungskosten in voller Höhe zulässig.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG
R 9.12 LStR

BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022, BStBl I S. 187

2. Häusliches Arbeitszimmer

305

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können nur dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Dies ist dann der Fall, wenn dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Der Tätigkeitsmittelpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen. Der zeitliche (quantitative) Umfang der Nutzung kann allenfalls ein Indiz darstellen.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können die Aufwendungen entweder in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten oder mit einer Jahrespauschale von 1.260 Euro abgezogen werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 Euro um je ein Zwölftel.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat mit seinem Arbeitgeber Heimarbeit vereinbart. Er verrichtet seine Tätigkeit an vier Arbeitstagen in der Woche zu Hause in seinem häuslichen, ausschließlich beruflich genutzten Arbeitszimmer und an einem Tag im Betrieb des Arbeitgebers.

Da die Arbeiten zu Hause und im Betrieb inhaltlich einander entsprechen, ist entsprechend dem zeitlichen Indiz das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung.

Der Arbeitnehmer kann seine Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer, soweit sie vom Arbeitgeber nicht erstattet werden, in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen. Alternativ kann anstatt der tatsächlichen Aufwendungen die Jahrespauschale in Höhe von 1.260 Euro abgezogen werden.

Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung als häusliches Arbeitszimmer ist, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke benutzt wird. Die Mitbenutzung zu Ausbildungszwecken ist unschädlich. Für die steuerliche Anerkennung ist somit entscheidend, dass für das normale Wohnbedürfnis ausreichender Raum zur Verfügung steht und das Arbeitszimmer zu anderen privat genutzten Räumen der Wohnung hinreichend abgegrenzt ist. Eine sog. „Arbeitsecke“ ist daher kein häusliches Arbeitszimmer.

Aufwendungen

Zu den Aufwendungen für ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere die anteiligen Aufwendungen wie zum Beispiel für Miete, Reinigungs- und Energiekosten, Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren oder Schornsteinfegergebühren. Die anteiligen Kosten des Arbeitszimmers richten sich nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche einschließlich Arbeitszimmer. Befindet sich das Arbeitszimmer in einem selbst

genutzten Haus oder in einer selbst genutzten Eigentumswohnung, so werden auch die auf das Arbeitszimmer entfallenden Teilbeträge der Abschreibung und der Schuldzinsen steuerlich als Werbungskosten oder bei Mitbenutzung zu Ausbildungszwecken anteilig als Sonderausgaben berücksichtigt.

Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers, wie zum Beispiel Tapeten, Fenstervorhänge, Gardinen oder Lampen oder Aufwendungen, die dem Arbeitszimmer unmittelbar zuzurechnen sind, sind nicht aufzuteilen. Luxusgegenstände, wie beispielsweise Kunstgegenstände, die vorrangig der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen, gehören jedoch zu den nicht abziehbaren Aufwendungen.

Typische Arbeitsmittel (zum Beispiel ausschließlich beruflich genutzter Bücherschrank und Schreibtisch, beruflicher Nutzungsanteil des Computers) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie können daher – gegebenenfalls im Wege der Absetzung für Abnutzung – entsprechend den Ausführungen in RNr. 304 als Werbungskosten abgezogen werden.

Rechtsquelle: §§ 9 Abs. 5, 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG
H 9.14 LStH
BMF-Schreiben vom 15. August 2023, BStBl I S. 155 1

3. Homeoffice-Pauschale

305a

Nutzt der Arbeitnehmer für das Arbeiten kein separates häusliches Arbeitszimmer oder wird dieses nicht so gut wie ausschließlich für die betriebliche oder berufliche Betätigung genutzt, kann der Arbeitnehmer für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 6 Euro (Tagespauschale), höchstens 1.260 Euro im Kalenderjahr, als Werbungskosten ansetzen. Mit der Tagespauschale sind alle (Mehr-)Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten. Steht für die berufliche oder be-

triebliche Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist kein zeitlich überwiegendes Tätigwerden in der häuslichen Wohnung erforderlich.

Beispiel

Ein Lehrer unterrichtet von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr an der Schule. Für seine Unterrichtsvorbereitung in der Schule hat er keinen Schreibtisch. Von 15:00 bis 18:00 Uhr erledigt er in der häuslichen Wohnung die Vorbereitung des Unterrichts. Für jeden Tag, an dem der Lehrer auch in der häuslichen Wohnung tätig wird, kann er die Home-Office-Pauschale in Höhe von 6 Euro pro Tag als Werbungskosten abziehen (höchstens 1.260 Euro im Kalenderjahr).

Aufwendungen für typische Arbeitsmittel sind wie in den Fällen des häuslichen Arbeitszimmers daneben als Werbungskosten abzugsfähig. Ein Abzug der Home-Office-Pauschale ist zusätzlich zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer für denselben Zeitraum nicht zulässig.

Rechtsquelle: §§ 9 Abs. 5, 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG
BMF-Schreiben vom 15. August 2023, BStBl I S. 1551

4. Berufskleidung

Aufwendungen für typische Berufskleidung gehören zu den Werbungskosten. Typische Berufskleidung sind Kleidungsstücke, die als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind, so zum Beispiel Büro-, Labor- oder Ärztekittel, Arbeitsanzüge von Monteuren oder Sicherheitsschuhe und -helme von Bauhandwerkern oder Kleidung, die objektiv eine berufliche Funktion erfüllt, wie zum Beispiel eine Uniform.

Bei typischer Berufskleidung gehören nicht nur die Anschaffung, sondern auch die Aufwendungen für Pflege, Wäsche oder Reinigung zu den Werbungskosten. Die Aufwendungen des Arbeitnehmers sind um eventuelle steuerfreie Barleistungen des Arbeitgebers zu kürzen.

Abgrenzung zur privaten Kleidung

Normale bürgerliche Kleidung, auch wenn sie überwiegend bei der Berufsausübung getragen wird, erfüllt regelmäßig nicht das Merkmal einer typischen Berufskleidung, sondern zählt zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG
R 9.12 LStR
H 9.12 LStH

5. Beiträge zu Berufsverbänden

307

Typische Werbungskosten sind die Mitgliedsbeiträge zu Gewerkschaften und Berufsverbänden.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG
R 9.3 LStR

6. Bewerbungskosten

308

Kosten für die Suche einer Arbeitsstelle können – soweit sie nicht erstattet werden – als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das sind zum Beispiel Inseratkosten, Telefonkosten, Porti, Kosten für Kopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Es kommt nicht darauf an, ob die Bewerbung Erfolg hatte.

Rechtsquelle: R 9.1 LStR

7. Fortbildungskosten

309

Als Fortbildungskosten werden anerkannt der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie Tages- und Abendschulen, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Nicht zu verwechseln sind die Berufsfortbildungskosten mit den Ausbildungskosten. Letztere dürfen nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden (vgl. RNr. 405).

Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie zum Beispiel Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial und so weiter, können auch die durch die Fortbildung veranlassten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen wie Reisekosten geltend gemacht werden.

Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen jedoch von den Aufwendungen abgezogen werden.

Rechtsquelle: R 9.2 LStR
H 9.2 LStH

8. Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig. Die Wahl des Verkehrsmittels und gegebenenfalls der Tarifklasse steht dem Arbeitnehmer frei. Hat der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind auch die Fahrtkosten von der weiter entfernt liegenden Wohnung abzugsfähig, wenn sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers befindet und die Wohnung nicht nur gelegentlich aufgesucht wird.

310

Erste Tätigkeitsstätte

Je Dienstverhältnis kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen. Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen oder Weisungen dauerhaft zugeordnet ist. Von einer dauerhaften Zuordnung wird insbesondere dann ausgegangen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hin-

aus an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung tätig werden soll. Fehlt es an einer solchen Zuordnung durch den Arbeitgeber, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit dauerhaft tätig werden soll.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 4 EStG

BMF-Schreiben vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228, Rz. 2- 32

Entfernungspauschale

Für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, werden die Aufwendungen – unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel und unabhängig von der Höhe der Aufwendungen – mit der gesetzlichen Entfernungspauschale berücksichtigt. Diese beträgt 0,30 Euro je Entfernungskilometer. Abweichend davon beträgt die Entfernungspauschale für die Veranlagungsjahre 2022 bis 2026 für die ersten 20 Entfernungskilometer 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer 0,38 Euro.

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber (vgl. RNr. 118).

Höchstbetrag

Der Abzug der Aufwendungen ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt. Ein höherer Betrag als 4.500 Euro wird nur berücksichtigt, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer lediglich nachweisen oder glaubhaft machen, dass er die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen Kraftwagen selbst zurückgelegt hat. Ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen ist nicht erforderlich.

Entfernungskilometer

Die genannte Pauschale gilt für jeden Kilometer, den die Wohnung von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt liegt (= Entfernungskilometer). Die Pauschale gilt somit für die einfache Wegstrecke und enthält die Hin- und Rückfahrt. Maßgebend für die Entfernung ist unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird auch eine andere als die kürzeste Straßenverbindung anerkannt, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Mehrere Fahrten

Das Finanzamt darf für jeden Arbeitstag nur eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anerkennen, auch wenn der Arbeitnehmer den Weg mehrfach, zum Beispiel zur Einnahme des Mittagessens in der Wohnung oder aus betrieblichen Gründen außerhalb der normalen Arbeitszeit zusätzlich aufsucht.

Benutzung verschiedener Verkehrsmittel

Bei der Benutzung verschiedener Verkehrsmittel („Park & Ride“) ist zunächst die Gesamtstrecke zu ermitteln. Diese ist anschließend wie folgt in die Teilstrecken der jeweiligen Verkehrsmittel aufzuteilen:

- Die Entfernungspauschale von 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer ist vorrangig bei der Teilstrecke der öffentlichen Verkehrsmittel zu berücksichtigen.
- Die erhöhte Entfernungspauschale von 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer ist vorrangig bei der mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagen zurückgelegten Teilstrecke zu berücksichtigen, da für diese der Höchstbetrag von 4.500 Euro nicht gilt.

Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale

Mit der gesetzlichen Entfernungspauschale sind auch bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs sämtliche Aufwendungen abgegolten, die für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen. Dies gilt zum Beispiel auch für Parkgebühren, für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit, für Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugkauf, Versicherungsbeiträge für Insassenunfallschutz und so weiter. Unfallkosten anlässlich einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale steuerlich berücksichtigt werden.

Kürzung der Aufwendungen

Der nach § 8 Abs. 3 EStG steuerfreie Sachbezug (vgl. RNR. 120) sowie die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen (vgl. RNR. 118a) oder vom Arbeitgeber mit 15 Prozent pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse mindern den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag.

Anerkennung der tatsächlichen Kosten

311

Die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können in tatsächlicher Höhe angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Anstelle der Entfernungspauschale können auch Menschen mit Behinderungen für jeden gefahrenen Kilometer ihre tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Dies gilt für Menschen mit Behinderungen, wenn der Grad der Behinderung (GdB) entweder mindestens 70 beträgt, oder mindestens 50 beträgt und dabei gleichzeitig eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt. Diese Voraussetzungen sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

Bei Benutzung des privaten Pkw können Menschen mit Behinderungen die Fahrtkosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Fahrtkosten mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind, werden neben dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt.

Beispiele

312

Ein Arbeitnehmer sucht im Kalenderjahr 2023 an 220 Arbeitstagen seine erste Tätigkeitsstätte auf. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt einfach 70 Kilometer. Als Entfernungspauschale können folgende Beträge geltend gemacht werden.

Der Arbeitnehmer fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

| | |
|---|-------------------|
| 20 Entfernungskilometer x 0,30 Euro x 220 Tage | 1.320 Euro |
| <u>50 Entfernungskilometer x 0,38 Euro x 220 Tage</u> | <u>4.180 Euro</u> |
| | 5.500 Euro |
| höchstens jedoch | 4.500 Euro |

Die Beschränkung auf 4.500 Euro greift nicht, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er mit dem eigenen Auto gefahren ist.

Ein Arbeitnehmer sucht im Kalenderjahr 2023 an 220 Arbeitstagen seine erste Tätigkeitsstätte auf. Zuerst fährt er mit dem eigenen Auto einfach 10 Kilometer zum Bahnhof und dann weiter 90 Kilometer mit dem Zug zur ersten Tätigkeitsstätte. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt einfach 80 Kilometer und die Aufwendungen für die Bahnfahrten belaufen sich auf 1.800 Euro im Jahr.

Von der maßgebenden Entfernung von 80 Kilometern entfällt eine Teilstrecke von 10 Kilometern auf die Fahrten mit dem eigenen Auto und eine Teilstrecke von 70 Kilometern auf die Fahrten mit der Bahn.

Entfernungspauschale für die Teilstrecke mit der Bahn:

| | |
|--|-------------------|
| 20 Entfernungskilometer x 0,30 Euro x 220 Tage | 1.320 Euro |
| 50 Entfernungskilometer x 0,38 Euro x 220 Tage | <u>4.180 Euro</u> |
| Summe | <u>5.500 Euro</u> |

höchstens jedoch 4.500 Euro

Entfernungspauschale für die Teilstrecke mit dem Kraftwagen:

| | |
|--|----------|
| 10 Entfernungskilometer x 0,38 Euro x 220 Tage | 836 Euro |
|--|----------|

Damit ergibt sich eine insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale in Höhe von 5.336 Euro (4.500 Euro + 836 Euro). Die tatsächlichen Aufwendungen für Bahnfahrten in Höhe von 1.800 Euro bleiben unberücksichtigt.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG
R 9.10 LStR
H 9.10 LStH

BMF-Schreiben vom 18. November 2021, BStBl I S. 2315

Sonderfälle: Fahrten zum Sammelpunkt oder weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Sammelpunkt

312a

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einfinden soll (zum Beispiel das Busdepot, der Betrieb des Arbeitgebers), um von dort seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder seine Einsatzorte aufzusuchen, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem Sammelpunkt wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt und die Aufwendungen mit der Entfernungspauschale abgegolten.

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausgeübt werden soll. Soll der Arbeitnehmer (zum Beispiel der Forstarbeiter) seine berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ausüben, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang des weiträumigen Tätigkeitsgebiets wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt und die Aufwendungen für diese Fahrten mit der Entfernungspauschale abgegolten. Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet immer von verschiedenen Zugängen aus betreten, ist die Entfernungspauschale bei diesen Fahrten nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang anzuwenden.

Aufwendungen für Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebiets sowie für die zusätzlichen Kilometer bei Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang, werden hingegen als Reisekosten (vgl. RNr. 323) berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr.4a Satz 3 EStG
BMF-Schreiben vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228, Rz. 36 - 46

9. Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Eine Zweitwohnung oder -unterkunft in der Nähe des Beschäftigungsorts steht einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gleich. Die notwendigen Mehraufwendungen, soweit sie vom Arbeitgeber nicht steuerfrei ersetzt werden, sind aber nur dann Werbungskosten, wenn sie wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Die berufliche Veranlassung ist regelmäßig gegeben, wenn die Begründung

der Zweitwohnung am Beschäftigungsort bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes, aufgrund einer Versetzung, eines Arbeitgeberwechsels oder der erstmaligen Begründung eines Dienstverhältnisses erfolgt ist. Eine doppelte Haushaltsführung kann steuerlich auch dann anerkannt werden, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und dann die bereits vorhandene oder neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt genutzt wird.

Arbeitnehmer, die keine erste Tätigkeitsstätte haben und nur an ständig wechselnden Einsatzstellen tätig sind, begründen mit dem Bezug einer Unterkunft an einer vorübergehenden beruflichen Einsatzstelle keine doppelte Haushaltsführung. Die steuerliche Berücksichtigung der abzugsfähigen beruflich bedingten Mehraufwendungen für diesen Personenkreis ist bei den RNrn. 322 ff (Reisekosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit) dargestellt.

Eigener Hausstand

314

Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei einem verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Arbeitnehmer vor. Bei allen anderen Arbeitnehmern wird ein eigener Hausstand anerkannt, wenn er eine eingerichtete, seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung hat, die er als Eigentümer oder Mieter nutzt, wobei auch ein gemeinsames oder abgeleitetes Nutzungsrecht ausreichen kann. Zudem muss der Arbeitnehmer in dieser Wohnung einen Haushalt unterhalten, das heißt er muss die Haushaltsführung bestimmen oder wesentlich mitbestimmen und sich an den Kosten der Haushaltsführung finanziell beteiligen. Außerdem muss diese Wohnung den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers darstellen und darf nicht nur gelegentlich zu Besuchszwecken oder für Urlaubsaufenthalte vorgehalten werden.

Ein eigener Hausstand liegt nicht vor bei Arbeitnehmern, die in den Haushalt der Eltern eingegliedert sind oder in der Wohnung der Eltern lediglich ein Zimmer bewohnen, selbst wenn sie sich an den Kosten der Haushaltsführung beteiligen.

Arbeitnehmer **ohne** eigenen Hausstand können keine Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen.

315

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Erste und letzte Fahrt

Die tatsächlichen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit sind Werbungskosten. Wird für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so werden ohne Kostennachweis in der Regel bei Benutzung eines Autos 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt.

316

Heimfahrten

An Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands werden für höchstens eine Fahrt wöchentlich für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands mit der gesetzlichen Entfernungspauschale (vgl. RNr. 310) anerkannt.

317

Anstelle der Aufwendungen für eine Heimfahrt an den Ort des eigenen Hausstands können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum eigenen Hausstand des Arbeitnehmers gehören, berücksichtigt werden.

Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort, etwa der Zimmermiete einschließlich Nebenkosten, werden in nachgewiesener Höhe berücksichtigt. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland werden die tatsächlichen Kosten bis zu 1.000 Euro im Monat berücksichtigt; im Ausland in nachgewiesener Höhe für eine angemessene Zweitwohnung. Pauschbeträge werden bei einer doppelten Haushaltsführung für die Unterkunft nicht anerkannt.

318

Verpflegung

319

Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden für die ersten drei Monate anerkannt. Dabei werden bei einem inländischen Beschäftigungsort für jeden Kalendertag die folgenden Pauschbeträge berücksichtigt.

- Für den An- und Abreisetag jeweils 14 Euro
- Abwesenheitsdauer 24 Stunden 28 Euro

Maßgebend ist die Dauer der Abwesenheit je Kalendertag vom Ort der Wohnung am Mittelpunkt der Lebensinteressen. Für den An- und Abreisetag bei den Familienheimfahrten/Wochenendheimfahrten sind die 14 Euro - ohne Mindestabwesenheit - ansetzbar. Ein Einzelnachweis höherer Verpflegungskosten ist ausgeschlossen. Wurden vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten Mahlzeiten gewährt, sind die Pauschalen zu kürzen (vgl. RNR. 324).

320

Beispiel für 2023

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit Familienwohnung in Nürnberg hat zum 1. November 2022 erstmals in München eine Beschäftigung aufgenommen. Für sein Zimmer in München zahlt er monatlich 400 Euro. Jedes Wochenende fährt er freitags nach Dienstschluss mit dem eigenen Auto zu seiner Familie nach Nürnberg (2023: 44 wöchentliche Fahrten, Entfernung 190 Kilometer). Am Montag früh kehrt er an den Beschäftigungsort zurück. Verpflegung wird nicht gewährt.

Die doppelte Haushaltsführung ist aufgrund des Arbeitsplatzwechsels aus beruflichen Gründen entstanden. Der Arbeitnehmer kann für 2023 die nachfolgenden Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen.

| | |
|---|------------|
| wöchentliche Fahrten | |
| 44 Fahrten x 20 Kilometer x 0,30 Euro je Kilometer | 264 Euro |
| 44 Fahrten x 170 Kilometer x 0,38 Euro je Kilometer | 2.842 Euro |

| | |
|---|-------------------|
| Verpflegungsmehraufwand 2023 noch für einen Monat | |
| 13 Abwesenheitstage mit 24 Stunden x 28 Euro je Tag | 364 Euro |
| 9 An-/Abreisetage mit 14 Euro je Tag | 126 Euro |
| | |
| Unterkunftskosten | |
| 12 Monate x 400 Euro | 4.800 Euro |
| Summe | <u>8.396 Euro</u> |

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 2 EStG
R 9.11 LStR
H 9.11 LStH

BFM-Schreiben vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228, Rz. 100 -114

10. Reisekosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit

Begriff der Reisekosten

Reisekosten sind Fahrtkosten (vgl. RNr. 323), Verpflegungsmehraufwendungen (vgl. RNr. 324), Übernachtungskosten (vgl. RNr. 325) und Reisenebenkosten (vgl. RNr. 326), wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstehen. Eine Auswärtstätigkeit in diesem Sinn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat und bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen oder auf einem Fahrzeug tätig wird. Keine Reisekosten sind Mehraufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (vgl. RNr. 313 ff).

Rechtsquelle: R 9.4 LStR
H 9.4 LStH

322

Fahrtkosten

Die Aufwendungen für Fahrten, die keine Fahrten zwischen Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte darstellen, werden nicht mit der Entfernungspauschale (vgl. RNr. 310 ff), sondern in tatsächlicher Höhe

323

als Werbungskosten berücksichtigt. Benutzt der Arbeitnehmer ein eigenes Fahrzeug, dann kann er anstelle der nachgewiesenen Kosten für jeden gefahrenen Kilometer die folgenden Pauschsätze geltend machen.

- Auto 0,30 Euro
- Motorrad, Motorroller, Moped oder Mofa 0,20 Euro

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG

R 9.5 LStR

H 9.5 LStH

BMF-Schreiben vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228, Rz. 36 - 46

Verpflegungsmehraufwendungen

324

Mehraufwendungen für Verpflegung können nur mit Pauschbeträgen und für dieselbe Auswärtstätigkeit höchstens für die Dauer von drei Monaten geltend gemacht werden.

Bei Auswärtstätigkeiten im Inland können folgende Pauschbeträge angesetzt werden:

- Für eine eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung

Wenn Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte: 14 Euro
Dies gilt auch, wenn die auswärtige berufliche Tätigkeit über
Nacht ausgeübt wurde (also an zwei Kalendertagen ohne Über-
nachtung).

- Für mehrtägige auswärtige Tätigkeit mit Übernachtung

Für den An- und Abreisetag jeweils 14 Euro

Für die Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer
außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte
beruflich tätig und daher 24 Stunden von seiner
Wohnung abwesend ist, jeweils 28 Euro

Wird vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für eine Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt,

ist der Werbungskostenabzug tageweise zu kürzen, und zwar für ein zur Verfügung gestelltes:

- Frühstück um 5,60 Euro (= 20 Prozent von 28 Euro)
- Mittagessen um 11,20 Euro (= 40 Prozent von 28 Euro)
- Abendessen um 11,20 Euro (= 40 Prozent von 28 Euro)

Je Kalendertag erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale auf maximal 0 Euro. Hat der Arbeitnehmer für eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag die Kürzung der Verpflegungspauschale.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge und Kürzungen.

Bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit ist die Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Verpflegung für dieselbe Auswärtstätigkeit auf die ersten drei Monate beschränkt. Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seiner Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug oder in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet tätig ist.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 4a EStG
R 9.6 LStR
H 9.6 LStH

BMF-Schreiben vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228, Rz. 47 - 60

Übernachungskosten

Die beruflich veranlassten Übernachtungskosten bei mehrtätigen Auswärtstätigkeiten müssen sowohl bei Übernachtungen im Inland wie im Ausland nachgewiesen werden.

Werden bei einer Übernachtung im Inland in der auf den Arbeitnehmer lautenden Rechnung die Beherbergungsleistung und das Frühstück gesondert ausgewiesen, sind die Übernachtungskosten als Werbungskosten anzusetzen und die Frühstückskosten mit den Verpflegungspauschalen nach RNr. 324 abgegolten. Ist in der Rechnung

die Beherbergungsleistung gesondert ausgewiesen und daneben ein Sammelposten für Nebenleistungen, ohne dass der Preis für die Verpflegung zu erkennen ist, so ist der Sammelposten für Frühstück um 5,60 Euro und gegebenenfalls für Mittag- und Abendessen um jeweils 11,20 Euro zu kürzen; der verbleibende Teil des Sammelpostens kann als Reisenebenkosten (vgl. RNr. 326) berücksichtigt werden, wenn die Bezeichnung des Sammelpostens für die Nebenleistungen keinen Anlass für steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen gibt.

Soweit der Arbeitgeber steuerfreie Leistungen erbracht hat, können insoweit Übernachtungskosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist der Abzug der tatsächlichen Übernachtungskosten auf die ersten 48 Monate beschränkt. Nach Ablauf von 48 Monaten werden die Unterkunftskosten nach den Regeln der doppelten Haushaltsführung (vgl. RNr. 318) berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG

R 9.7 LStR

H 9.7 LStH

BMF-Schreiben vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228, Rz. 61 - 99

Reisenebenkosten

326

Als Reisenebenkosten können zum Beispiel die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telegramme, Porti, Garage und Parkplatz als Werbungskosten angesetzt werden.

Berufskraftfahrer haben im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug regelmäßig zusätzliche Nebenkosten. Zur Abgeltung dieser notwendigen Mehraufwendungen, die dem Arbeitnehmer während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kraftfahrzeug mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug entstehen, kann eine Pauschale von 9 Euro für jeden Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer Anspruch auf die Verpflegungspauschalen für eine mehrtägige Auswärtstätigkeit hat. Für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale

bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung mit Abwesenheit von mehr als 8 Stunden beanspruchen kann, kommt der Pauschbetrag nicht zur Anwendung. Die Pauschale kann auch von mitfahrenden Arbeitnehmern beansprucht werden, die ebenfalls im Fahrzeug übernachten, wenn der Arbeitgeber keine weiteren Erstattungen für Übernachtungskosten leistet oder der Arbeitnehmer keine weiteren Übernachtungskosten als Werbungskosten geltend macht. Das Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten und der Pauschale kann im Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden.

Hat der Arbeitgeber Reisekosten steuerfrei erstattet, so müssen diese von den Aufwendungen abgezogen werden. Nur der Restbetrag kann als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG

R 9.8 LStR

H 9.8 LStH

BMF-Schreiben vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228, Rz. 129 -133

11. Umzugskosten

Umzugskosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt wird. Berufliche Gründe liegen vor, wenn erstmals eine Arbeitsstelle aufgenommen oder der Arbeitgeber gewechselt wird. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde liegt ein beruflicher Anlass zum Beispiel vor, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird, etwa beim Bezug oder der Räumung einer Dienstwohnung.

328

Zu den Umzugskosten gehören

329

- Beförderung des Umzugsguts,
- Reisekosten, beispielsweise Fahrtkosten, Tagegeld oder Übernachtungskosten für den Umziehenden und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
- Mietentschädigungen, wenn die Miete wegen des Umzugs für die frühere Wohnung noch weiterbezahlt werden muss,

- Wohnungsvermittlungsgebühren,
- Auslagen für zusätzlichen Unterricht der Kinder bis zu bestimmten Höchstbeträgen,
- sonstige Umzugsauslagen.

Die Umzugskosten werden bis zu der Höhe, die ein vergleichbarer Bundesbeamter als Umzugskostenvergütung erhalten würde, anerkannt.

Rechtsquelle: R 9.9 LStR

H 9.9 LStH

BMF-Schreiben vom 21. Juli 2021, BStBl I S. 1021

BMF-Schreiben vom 28. Dezember 2023, BStBl I S. 84

12. Kontoführungsgebühren

330

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf Gutschriften von Arbeitslohn und von beruflich veranlassten Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt in der Regel pauschal 16 Euro jährlich an.

13. Steuerberatungskosten

331

Steuerberatungskosten sind als Werbungskosten abziehbar, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen. Steuerberatungskosten im Übrigen, die zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung, mit Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen stehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Gemischt veranlasste Aufwendungen (Beiträge an Lohnsteuerhilfevereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software) müssen aufgeteilt werden. Sie können dabei grundsätzlich in Höhe

von 50 Prozent den Werbungskosten zugeordnet werden. Außerdem wird für gemischt veranlasste Aufwendungen bis zu einem Betrag von 100 Euro der Zuordnung des Steuerpflichtigen gefolgt.

Beispiel

Der Steuerpflichtige zahlt einen Beitrag an einen Lohnsteuerhilfeverein in Höhe von 120 Euro. In der Steuererklärung ordnet er davon 100 Euro den Werbungskosten zu. Diese Zuordnung wird vom Finanzamt nicht beanstandet.

Rechtsquelle: §§ 9, 12 EStG
BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2007, BStBl 2008 I S. 256



D. Kinderbetreuungskosten

350

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes können in Höhe von zwei Dritteln bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind und Jahr als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs. Darüber hinaus können Betreuungsaufwendungen für Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

351

Betreuung im Sinn des Gesetzes ist die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, das heißt die persönliche Fürsorge für das Kind muss der Dienstleistung erkennbar zugrunde liegen. Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören danach zum Beispiel Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten und Kinderheimen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen.
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen oder Haushaltshilfen, soweit sie ein Kind betreuen.

Zur Betreuung gehört auch die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben. Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Musikunterricht, Computerkurs), sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Mitgliedschaft im Sport-, Tanz-, oder Schützenverein, Reitunterricht) sind dagegen nicht zu berücksichtigen. Auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes werden nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist (in der Regel Überweisung). Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag erteilt worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
BMF-Schreiben vom 14. März 2012, BStBl I S. 307



E. Sonderausgaben

401

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Es können nur Aufwendungen abgezogen werden, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und von ihm tatsächlich geleistet werden.

Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, ist es für den Abzug von Sonderausgaben aber gleichgültig, ob sie der Ehemann oder die Ehefrau oder welcher Lebenspartner sie geleistet hat. Sonderausgaben, die ein Kind des Steuerpflichtigen aufgrund einer eigenen Verpflichtung zu leisten hat, können beim Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden, auch wenn dieser mit den Aufwendungen finanziell belastet ist. Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung können auch vom Unterhaltsverpflichteten geltend gemacht werden, wenn dieser die eigenen Beiträge eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wirtschaftlich getragen hat. Bei den Sonderausgaben wird zwischen Vorsorgeaufwendungen und den weiteren Sonderausgaben unterschieden.

Rechtsquelle: R 10.1 EStR

I. Vorsorgeaufwendungen

402

Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge zu bestimmten Versicherungen. Es ist zu unterscheiden zwischen

- Altersvorsorgeaufwendungen,
- sonstigen Vorsorgeaufwendungen und
- Altersvorsorgebeiträgen (so genannte Riester-Rente; vgl. RNr. 408).

Keine begünstigten Vorsorgeaufwendungen sind Sachversicherungen, zum Beispiel die Hausratversicherung, Kfz-Kaskoversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Sowohl die Altersvorsorgeaufwendungen als auch die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig. Da die Berechnung der Höchstbeträge sowie der Vorsorgepauschale nicht ganz einfach ist, empfiehlt es sich, die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt prüft dann in jedem Fall, in welchem Umfang ein Abzug als Sonderausgaben möglich ist.

1. Altersvorsorgeaufwendungen

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen;
- Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (so genannte Rürup-Rente), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs vorsieht (bei vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Verträgen ist regelmäßig die Vollendung des 60. Lebensjahrs maßgebend), gegebenenfalls ergänzt um eine Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen. Die Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.
- Beiträge für eine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versi-

cherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs eingetreten ist.

Zu den Beiträgen ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein diesem gleichgestellter Zuschuss des Arbeitgebers (vgl. RNR. 110) hinzuzurechnen.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG
BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I S. 820

Höchstbeträge

Aufwendungen für die Altersvorsorge sind bei der Einkommensteuerberechnung ab dem Jahr 2023 in voller Höhe berücksichtigungsfähig, maximal jedoch bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Dieser beträgt im Jahr 2023 26.528 Euro und im Jahr 2024 27.565 Euro:

Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelt sich der Höchstbetrag.

Von dem hiernach sich ergebenden Betrag ist bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil oder ein gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers abzuziehen. Bei Arbeitnehmern, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben (zum Beispiel Beamte, Richter, Soldaten), wird der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gemindert. Hierdurch wird eine steuerliche Gleichbehandlung mit pflichtversicherten Arbeitnehmern sichergestellt.

Beispiel

Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2023 einen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 4.000 Euro. Von seinem Arbeitgeber wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt.

Daneben hat der Arbeitnehmer noch eine private Rentenversicherung („Rürup-Rente“) abgeschlossen und dort Beiträge in Höhe von 3.000 Euro eingezahlt.

Der abziehbare Betrag berechnet sich wie folgt:

| | |
|--|-------------------|
| Arbeitnehmerbeitrag | 4.000 Euro |
| Arbeitgeberbeitrag | 4.000 Euro |
| Rentenversicherung | 3.000 Euro |
| Summe der Altersvorsorgeaufwendungen | 11.000 Euro |
| (Der Höchstbetrag von 26.528 Euro wird nicht überschritten.) | |
| abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil | - 4.000 Euro |
| als Sonderausgaben abziehbar | <u>7.000 Euro</u> |

Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberanteil werden Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 11.000 Euro von der Besteuerung freigestellt.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 3 EStG
BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I S. 820

Besonderheit bei einer geringfügigen Beschäftigung

Die vom Arbeitgeber im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses pauschal erbrachten Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c SGB VI beziehungsweise § 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI (vgl. RNR. 214) werden nur auf Antrag des Steuerpflichtigen bei den Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 7 EStG

2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Mit dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009) hat der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

zum 1. Januar 2010 neu geregelt. Die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung werden in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ist deshalb innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen den Basiskrankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung sowie den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (beispielsweise Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Risikoversicherungen, zu bestimmten Lebensversicherungen) zu unterscheiden.

Rechtsquelle: § 10 Abs 1 Nr. 3, 3a EStG

Höchstbeträge

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gilt ein eigener Höchstbetrag von 2.800 Euro. Er verringert sich auf 1.900 Euro bei Steuerpflichtigen,

- die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben (zum Beispiel Beamte, Soldaten, Richter) oder
- für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen (zum Beispiel Arbeitgeberanteil bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern) erbracht werden.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern ist zunächst für jeden Ehegatten/Lebenspartner nach dessen persönlichen Verhältnissen der ihm zustehende Höchstbetrag zu bestimmen. Die Summe der beiden Höchstbeträge ist der gemeinsame Höchstbetrag.

Übersteigen die vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge für die Basisabsicherung (Basiskrankenversicherung und gesetzliche Pflege-

versicherung) den Höchstbetrag von 2.800 Euro/1.900 Euro, sind diese Beiträge für die Basisabsicherung als Sonderausgaben anzusetzen. Eine betragsmäßige Deckelung auf den Höchstbetrag erfolgt in diesen Fällen nicht. Ein zusätzlicher Abzug von Beiträgen für weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen ist daneben nicht möglich.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 4 EStG

II. Weitere Sonderausgaben und Spenden

1. Weitere Sonderausgaben

Weitere Sonderausgaben sind beispielsweise

405

- gezahlte Kirchensteuer. Hinsichtlich der Kirchensteuer auf die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte vgl. RNR. 704;
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr;
- 30 Prozent des Entgelts, höchstens aber 5.000 Euro im Jahr, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Privatschule im Inland oder im europäischen Ausland oder einer Deutschen Schule im Ausland entrichtet. Maßgeblich ist hier das reine Schulgeld ohne das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Voraussetzung ist, dass die Schule zu einem im Inland anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt; sowie
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner bis zu 13.805 Euro jährlich, zuzüglich der für die Grundabsicherung des geschiedenen

oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Für den Antrag ist beim Finanzamt ein eigener Vordruck (Anlage U) erhältlich.

Zu den als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten wird auf das Kapitel D. (RNr. 350) verwiesen.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nrn. 4, 7, 9, Abs. 1a Nr. 1 EStG
R 10.2, 10.3, 10.7 – 10.10 EStR

2. Spenden

406

Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinn der §§ 52 bis 54 AO werden in begrenzter Höhe steuermindernd berücksichtigt (zu den gemeinnützigen Zwecken gehören auch religiöse, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke).

Die Begrenzung beträgt 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Zuwendungsbeträge, die diese Höchstsätze überschreiten und im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen (zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag).

Für Zuwendungen an politische Parteien wird die geschuldete Einkommensteuer um 50 Prozent der geleisteten Beiträge und Spenden ermäßigt. Diese Steuerermäßigung ist auf 825 Euro, bei Zusammenveranlagung auf 1.650 Euro begrenzt. Soweit diese Ausgaben 1.650 Euro beziehungsweise 3.300 Euro übersteigen, wird der übersteigende Betrag bis zu weiteren 1.650 Euro beziehungsweise 3.300 Euro als Sonderausgaben berücksichtigt.

Rechtsquelle: §§ 10b, 34g EStG
§§ 52 – 54 AO

3. Sonderausgaben-Pauschbetrag

Für Sonderausgaben, die keine Vorsorgeaufwendungen sind, wird mindestens ein Pauschbetrag von 36 Euro, beim Splittingtarif 72 Euro als Sonderausgaben-Pauschbetrag berücksichtigt, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

407

Rechtsquelle: § 10c EStG

III. Altersvorsorgebeiträge

1. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug

Neben dem Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen (vgl. RNrn. 402 ff) gibt es für Altersvorsorgebeiträge (vgl. RNr. 905) einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Dieser ist auf den Höchstbetrag von 2.100 Euro im Veranlagungsjahr beschränkt.

408

Zu den abziehbaren Sonderausgaben gehören die geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage, wobei der einmalige Erhöhungsbetrag von 200 Euro außer Betracht bleibt (vgl. RNrn. 901 ff). Der Sonderausgabenhöchstbetrag gilt unabhängig von der tatsächlichen Höhe des individuellen Einkommens und stellt hinsichtlich des begünstigten Personenkreises sowie der begünstigten Altersvorsorgebeiträge auf dieselben Voraussetzungen wie bei der Altersvorsorgezulage ab (vgl. RNrn. 902, 905). Zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs im Rahmen der Einkommensteuererklärung steht dem Arbeitnehmer die Anlage AV zur Verfügung. Die Anleitung zum Ausfüllen der Anlage AV enthält weitere wichtige Informationen.

2. Günstigerprüfung

Sofern für Altersvorsorgebeiträge der Sonderausgabenabzug geltend gemacht wird, prüft das Finanzamt, ob der Steuervorteil aus dem

409

Sonderausgabenabzug oder der Anspruch auf Altersvorsorgezulage günstiger ist. Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er günstiger ist als der Anspruch auf die Zulage. Ähnlich wie beim Familienleistungsausgleich mit Kindergeld und Kinderfreibetrag wird in den Fällen, in denen der Sonderausgabenabzug günstiger ist, die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage erhöht. Der Steuerpflichtige erhält daher im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung nur die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung. Um die volle steuerliche Förderung sicherzustellen, muss der Steuerpflichtige stets auch die Altersvorsorgezulage über den Anbieter bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen beantragen.

3. Besonderheiten bei Ehegatten/Lebenspartnern

Beide Ehegatten/Lebenspartner sind unmittelbar begünstigt

410

Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis (vgl. RNr. 902), kann jeder Ehegatte/Lebenspartner seine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der genannten Höchstbeträge als Sonderausgaben geltend machen. Der Sonderausgabenhöchstbetrag steht jedem Ehegatten/Lebenspartner gesondert zu. Daher kann nicht ausgeschöpftes Abzugsvolumen auch nicht auf den anderen unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden. Für die Günstigerprüfung werden jeweils die beiden Ehegatten/Lebenspartnern zustehenden Zulagen mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen.

Nur ein Ehegatte/Lebenspartner ist unmittelbar begünstigt

411

Gehört hingegen nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, steht dem nicht unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartner zwar ein abgeleiteter Zulageanspruch (vgl. RNr. 904), nicht jedoch ein eigenständiger Sonderausgabenhöchstbetrag zu. Altersvorsorgebeiträge, die der nicht unmittelbar begünstigte Ehegatte/Lebenspartner auf seinen Vertrag geleistet hat, können daher im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nur insoweit berücksichtigt werden, als der unmittelbar begünstigte Ehegatte/Lebenspartner mit seinen Aufwendungen seinen Sonderausgabenhöchstbetrag

noch nicht ausgeschöpft hat. Für die Günstigerprüfung werden die beiden Ehegatten/Lebenspartnern zustehenden Zulagen mit dem sich aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug insgesamt ergebenden Steuervorteil verglichen.

Rechtsquelle: § 10a EStG
BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I S. 1726



F. Außergewöhnliche Belastungen

I. Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

501

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen im privaten Bereich zwangsläufig und in größerem Umfang als der überwiegenden Mehrheit vergleichbarer Steuerpflichtiger erwachsen. Diese Aufwendungen werden steuermindernd berücksichtigt, soweit sie die nach Familienstand und Gesamtbetrag der Einkünfte gestaffelte zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die zumutbare Eigenbelastung wird dabei stufenweise gemäß der nachfolgenden **Tabelle** ermittelt:

502

| | | | |
|--|-----------------------|---|------------------------|
| Zumutbare Belastung bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte | bis 15.340 Euro | über 15.340 bis 51.130 Euro | über 51.130 Euro |
|--|-----------------------|---|------------------------|

Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach dem Grundtarif nach dem Splittingtarif zu berechnen ist

| | | |
|-----------|-----------|-----------|
| 5 Prozent | 6 Prozent | 7 Prozent |
| 4 Prozent | 5 Prozent | 6 Prozent |

Bei Steuerpflichtigen mit einem Kind oder zwei Kindern drei oder mehr Kindern des Gesamtbetrags der Einkünfte

| | | |
|-----------|-----------|-----------|
| 2 Prozent | 3 Prozent | 4 Prozent |
| 1 Prozent | 1 Prozent | 2 Prozent |

503

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören zum Beispiel

- Beerdigungskosten, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt sind. Aufwendungen für Trauerbekleidung und für die Bewirtung von Trauergästen sind jedoch keine außergewöhnlichen Belastungen;
- nicht ersetzte Krankheitskosten (zum Beispiel Arzt-, Zahnarzt- oder Heilpraktikerkosten), Aufwendungen für verordnete Arzneimittel, Zuzahlungen für einen Krankenhausaufenthalt;
- Fahrtkosten von Menschen mit Behinderungen
Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von mindestens 80 oder von mindestens 70 bei erheblicher Geh- und Stehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis) erhalten für durch die Behinderung veranlasste Fahrten eine Pauschale (behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale) von 900 Euro jährlich.

Bei Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“ beträgt die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale 4.500 Euro. Über die Fahrtkostenpauschale hinaus können keine weiteren Fahrtkosten berücksichtigt werden.

Eltern, auf die der Behinderten-Pauschbetrag ihres steh- und gehbehinderten Kindes übertragen wurde, können auch die entsprechende Fahrtkostenpauschale bei den außergewöhnlichen Belastungen geltend machen.

II. Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art

1. Unterhaltsaufwendungen

504

Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von bedürftigen Personen, für die kein Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht, werden als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd anerkannt. Der Abzug ist aber grundsätzlich auf Leistungen an Personen beschränkt, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten/Lebenspartner haben. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Arbeitnehmers gekürzt werden. Für die Geltendmachung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist die Anlage Unterhalt zu verwenden.

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

505

Für jede unterstützte Person können Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.908 Euro im Veranlagungsjahr 2023 (ab dem Veranlagungsjahr 2024: 11.604 Euro) anerkannt werden. Der Betrag erhöht sich um die für die Grundabsicherung der unterhaltenen Person aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie 624 Euro jährlich übersteigen. Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten.

Lebt die unterhaltene Person im Ausland, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind.

Erwachsen einem Steuerbürger neben den typischen Unterhaltsleistungen zusätzlich Aufwendungen für einen besonderen Unterhaltsbedarf der unterhaltenen Person, zum Beispiel Krankheits- oder Pflegekosten, so kommt für diese Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG in Betracht (vgl. RNr. 501). Das gilt auch für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung eines Angehörigen in einem Altenpflegeheim entstehen.

Rechtsquelle: § 33a Abs. 1 EStG
R 33a.1 EStR

2. Sonderbedarf für Berufsausbildung

Eltern, deren volljähriges Kind sich noch in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, können einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 1.200 Euro (bis 2022: 924 Euro) je Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Voraussetzung ist, dass für das Kind noch Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder besteht. Für die Gewährung des Freibetrags kommt es auf die tatsächliche Höhe der Aufwendungen nicht an.

506

Auswärtige Unterbringung ist jede Unterbringung des Kindes außerhalb des elterlichen Haushalts. Auf die Gründe für die auswärtige Unterbringung kommt es nicht an. Voraussetzung ist jedoch, dass der auswärtigen Unterbringung eine gewisse Dauer innewohnt. Dies ist der Fall, wenn es sich um eine Unterbringung des Kindes handelt, die darauf angelegt ist, die räumliche Selbstständigkeit des Kindes während einer ganzen Ausbildung (zum Beispiel eines Studiums) oder eines bestimmten Ausbildungsabschnitts (zum Beispiel eines Studiensemesters) zu gewährleisten.

507

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags für den Sonderbedarf volljähriger, auswärtig untergebrachter Kinder in

508

Berufsausbildung nur für einen Teil des Kalenderjahrs vor, so ermäßigt sich der Freibetrag für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel.

Rechtsquelle: § 33a Abs. 2 EStG
R 33a.2 EStR

Weitergehende Erläuterungen enthalten die „Steuertipps für Familien“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegeben werden.

3. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

511

Menschen mit Behinderungen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf einen Pauschbetrag geltend machen, wenn sie ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Im Fall des Einzelnachweises werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung berücksichtigt. Der Pauschbetrag, der ohne Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung angesetzt wird, ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

Höhe der Pauschbeträge:

| Grad der Behinderung von | Pauschbetrag |
|--------------------------|--------------|
| 20 | 384 Euro |
| 30 | 620 Euro |
| 40 | 860 Euro |
| 50 | 1.140 Euro |
| 60 | 1.440 Euro |
| 70 | 1.780 Euro |
| 80 | 2.120 Euro |
| 90 | 2.460 Euro |
| 100 | 2.840 Euro |

Erhöhter Pauschbetrag

Für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder mit den Pflegegraden 4 oder 5 – bisher Pflegestufe III), für Blinde (Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis) und für Taubblinde (Merkzeichen TBl) erhöht sich der Pauschbetrag von bisher 3.700 Euro auf 7.400 Euro.

Rechtsquelle: §§ 33, 33b EStG
§ 65 EStDV
R 33b EStR

4. Pflege-Pauschbetrag

Steuerpflichtige, die eine pflegebedürftige Person ab dem Pflegegrad 2 in ihrer oder deren Wohnung persönlich pflegen, können für die entstehenden Aufwendungen einen Pauschbetrag beanspruchen, wenn sie dafür keine Einnahmen erhalten. Nicht als Einnahme zählt das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind erhaltene Pflegegeld. Unschädlich für die Gewährung des Pflegepauschbetrags ist es, wenn sich der Steuerpflichtige professionell unterstützen lässt (zum Beispiel durch eine ambulante Pflegekraft). Wird ein Pflegebedürftiger im Kalenderjahr von mehreren Personen unentgeltlich gepflegt, so wird der Pflegepauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt.

Als Pflege-Pauschbetrag wird gewährt bei Pflegegrad 2 der gepflegten Person 600 Euro, bei Pflegegrad 3 1.100 Euro und bei Pflegegrad 4 oder 5 oder dem Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis 1.800 Euro jährlich. Voraussetzung für die Gewährung des Pflegepauschbetrags ist zudem die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der gepflegten Person in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 6 EStG
R 33b ESt



G. Einkommensteuerveranlagung

601

Bei Arbeitnehmern ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Wegen der Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug ist aber oft die Summe der bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuerabzugsbeträge höher als die tatsächlich geschuldete Einkommensteuer. Aus diesem Grund können auch Arbeitnehmer eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. In bestimmten Fällen sind sie auch zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

I. Pflichtveranlagung

602

Arbeitnehmer sind in bestimmten Fällen von Amts wegen zur Einkommensteuer zu veranlagern, weil die tatsächliche Jahressteuerschuld erst im Wege einer Veranlagung ermittelt werden kann. In diesen Fällen ist daher die Abgabe einer Einkommensteuererklärung gesetzlich vorgeschrieben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben, mehr als 410 Euro beträgt oder
- die positive Summe bestimmter Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld mehr als 410 Euro betragen hat oder
- beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV das Faktorverfahren angewandt worden ist oder
- ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge im Sinn des § 39e Abs. 5a EStG mit Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI erhalten hat oder

- vom Finanzamt im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens (vgl. RNrn. 205 ff) ein Freibetrag gewährt worden ist (ausgenommen Zahl der Kinderfreibeträge, Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen und Erhöhungsbetrag für Alleinerziehende bei mehreren Kindern) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn im Veranlagungsjahr 2023 12.174 Euro übersteigt (2024: 12.870 Euro; bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartner 2023: 23.118 Euro; 2024: 24.510 Euro) oder
- der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer den Großbuchstaben S eingetragen hat oder
- bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Sonderbedarfs für Berufsausbildung (vgl. RNrn. 506 ff) oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen (vgl. RNr. 511) in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen.

Die Einkommensteuererklärung ist auf dem amtlichen Vordruck grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahrs beim Finanzamt einzureichen. Wenn Arbeitnehmer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit von mehr als 410 Euro jährlich erzielen, muss die Steuererklärung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) an das Finanzamt übermittelt werden. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bedeutet für den Arbeitnehmer jedoch nicht zwangsläufig, dass eine Einkommensteuer-Nachzahlung zu erwarten ist. Vielmehr kommt es häufig auch in diesen Fällen zu einer Steuererstattung, insbesondere dann, wenn keine weiteren Einkünfte oder steuererhöhenden Tatsachen vorliegen.

II. Antragsveranlagung

603

Besteht keine Erklärungspflicht, so lohnt sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere, wenn

- der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden hat,
- die Höhe des Arbeitslohns im Lauf des Kalenderjahrs geschwankt hat und kein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber durchgeführt worden ist,
- sich Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge im Lauf des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers geändert haben und dies noch nicht berücksichtigt worden ist,
- Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, für die im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens (vgl. RNrn. 205 ff) kein Freibetrag gewährt worden ist.

Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung innerhalb der nicht verlängerbaren vierjährigen Festsetzungsfrist beim Finanzamt zu stellen; zum Beispiel für 2023 bis zum 31. Dezember 2027. Eine Einkommensteuerveranlagung kann sich auch dann noch lohnen, wenn der Arbeitgeber bereits einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat.

Rechtsquelle: § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG

III. Steuererklärungsvordrucke und Belege

1. Antragsformulare

Bei einer Arbeitnehmerveranlagung sind für die Einkommensteuererklärung neben dem so genannten Mantelbogen für jeden Arbeitnehmer eine Anlage N für seine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (sind beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitnehmer, müssen also zwei Anlagen N eingereicht werden) und die Anlage Vorsorgeaufwand für Versicherungsbeiträge nötig. Wenn Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben (vgl. RNr. 408) berücksichtigt werden sollen, wird zudem die Anlage AV benötigt.

604

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die im Ausland eine nichtselbstständige Tätigkeit ausgeübt und nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass steuerfreien Arbeitslohn bezogen haben, brauchen zur Anlage N noch die Anlage N-AUS. Arbeitnehmer mit Kindern benötigen die Anlage Kind. Daneben können als weitere Erklärungsvordrucke wie beispielsweise die Anlage Außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel für Krankheitskosten oder Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen), die Anlage Sonderausgaben (zum Beispiel für Spenden und Kirchensteuer), die Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen (für Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen vgl. RNr. 619 ff.) oder die Anlage U für den Abzug von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner (vgl. RNr. 405), die Anlage Unterhalt für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen an bedürftige Angehörige (vgl. RNr. 504) oder eine Anlage K für die Übertragung von Kinderfreibeträgen (vgl. RNr. 610) erforderlich werden.

Die Steuererklärungsvordrucke sind zusammen mit einem ausführlichen Anleitungsheft zum Ausfüllen der Formulare beim Finanzamt kostenlos erhältlich. Bei vermögenswirksamen Leistungen ist zur Geltendmachung der Arbeitnehmer-Sparzulage (vgl. RNr. 809) der Mantelbogen zu verwenden. Die angelegten vermögenswirksamen Leistungen werden der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt.

Als besonderen Service bietet die Verwaltung die elektronische Steuererklärung ELSTER an. Die elektronische Steuererklärung ELSTER bringt für Steuerbürger diverse Vorteile mit sich. Integrierte Plausibilitätsprüfungen garantieren eine formell korrekt und komplett ausgefüllte Steuererklärung und ersparen Rückfragen des Finanzamts. Die elektronische Steuererklärung kann entweder mit kommerzieller Steuer-Software oder direkt über das Online-Portal „ELSTER - Ihr Online-Finanzamt“ (www.elster.de) der Steuerverwaltung eingereicht werden. Nach der Registrierung können über ELSTER Steuerklärungen direkt kostenlos und sicher an die Steuerverwaltung übertragen werden. Weitere Informationen stehen unter der Adresse www.elster.de zur Verfügung.

Zahlreiche Daten über die Besteuerungsgrundlagen (zum Beispiel Bruttoarbeitslöhne und die zugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten etc.) liegen der Finanzverwaltung aufgrund entsprechender elektronischer Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vor (sog. eDaten). Ab dem Kalenderjahr 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe dieser eDaten in der Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch wesentlich erleichtert.

Erklärungsvordrucke zum Ausdrucken stehen auch auf den Internetseiten der bayerischen Finanzämter unter www.finanzamt.bayern.de zur Verfügung.

2. Belege und Quittungen

605

Der Steuerpflichtige kommt seiner Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des steuerlichen Sachverhalts in erster Linie dadurch nach, dass er seine Angaben in der Steuererklärung vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen macht und erforderliche Belege vorhält.

Ab dem Steuerjahr 2017 müssen grundsätzlich keine Belege mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden. Nur in Einzelfällen werden Belege vom Finanzamt angefordert. Durch diese Regelung kann in vielen Fällen eine elektronische Steuererklärung komplett papierlos eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, Belege und Quittungen bereits im laufenden Jahr zu sammeln und aufzubewahren.

Rechtsquelle: §§ 90, 150 AO



H. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

I. Altersentlastungsbetrag

606

Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag ist der Arbeitslohn zuzüglich der positiven Summe der übrigen Einkünfte. Versorgungsbezüge sowie Leibrenten bleiben dabei außer Ansatz, da sie aufgrund des Versorgungsfreibetrags (vgl. RNrn. 124 ff) und des Rentenfreibetrags beziehungsweise der Ertragsanteilsbesteuerung bereits ermäßigt besteuert werden.

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags ist davon abhängig, in welchem Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet worden ist. Für Steuerpflichtige der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Altersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 1.900 Euro.

Für spätere Geburtsjahrgänge wird – wie in nachfolgender Übersicht auszugsweise dargestellt – der Altersentlastungsbetrag bis zum Jahr 2058 (Geburtsjahrgang 1994) schrittweise auf 0 Euro abgeschmolzen:

| Geburtsjahrgang | Altersentlastungsbetrag | |
|-----------------|---------------------------------------|-------------------------|
| | in Prozent der Bemessungsgrundlage | Höchstbetrag in Euro |
| 1941 | 38,4 | 1.824 |
| 1942 | 36,8 | 1.748 |
| 1943 | 35,2 | 1.672 |
| 1944 | 33,6 | 1.596 |
| 1945 | 32,0 | 1.520 |
| 1946 | 30,4 | 1.444 |
| 1947 | 28,8 | 1.368 |
| 1948 | 27,2 | 1.292 |
| 1949 | 25,6 | 1.216 |
| 1950 | 24,0 | 1.140 |

| Geburtsjahrgang | Altersentlastungsbetrag | |
|-----------------|---------------------------------------|-------------------------|
| | in Prozent der Bemessungsgrundlage | Höchstbetrag in Euro |
| 1951 | 22,4 | 1.064 |
| 1952 | 20,8 | 988 |
| 1953 | 19,2 | 912 |
| 1954 | 17,6 | 836 |
| 1955 | 16,0 | 760 |
| 1956 | 15,2 | 722 |
| 1957 | 14,4 | 684 |
| 1958 | 14,0 | 665 |
| 1959 | 13,6 | 646 |
| 1960 | 13,2 | 627 |

Zu beachten ist, dass Personen, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind, dem Geburtsjahrgang des Vorjahrs zuzurechnen sind.

Im Fall der Zusammenveranlagung erhält jeder Ehegatte/Lebenspartner, der entsprechende Einkünfte hat, den Altersentlastungsbetrag.

Der Altersentlastungsbetrag wird bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 24a EStG
R 24a EStR

II. Kindergeld – Kinderfreibetrag – Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung

Familienleistungsausgleich

Bei der Einkommensbesteuerung muss vom Einkommen der Eltern ein Betrag in Höhe des Existenzminimums für jedes zu berücksichtigende Kind steuerfrei bleiben. Das Existenzminimum umfasst dabei

nicht nur den sächlichen Bedarf, wie zum Beispiel Ernährung, Unterkunft oder Bekleidung, sondern auch den Betreuungsbedarf. Darüber hinaus ist auch der Erziehungsbedarf des Kindes zu berücksichtigen. Die Steuerfreistellung sowohl des sächlichen Bedarfs als auch des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs erfolgt entweder durch

- das Kindergeld oder
- die steuerlichen Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf).

1. Kinder

607

Kinder im Sinn des Einkommensteuergesetzes sind sowohl solche, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind, also leibliche Kinder und Adoptivkinder, als auch Pflegekinder. Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass die Pflegeperson zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind steht, sie das Pflegekind nicht zu Erwerbszwecken in ihren Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt oder Pflegekinder sind, werden berücksichtigt,

- solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ab Vollendung des 18. Lebensjahrs, wenn das Kind noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist
oder
noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet
oder
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zum Beispiel zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen

einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines der unten aufgeführten Freiwilligendienste befindet

oder

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann

oder

- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinn des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinn von § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ oder einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII) oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder den Bundesfreiwilligendienst leistet.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung, dass das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind jedoch unschädlich.

Über das 25. beziehungsweise 21. Lebensjahr hinaus wird ein sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindliches oder arbeitsloses Kind berücksichtigt, wenn es den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat, und es diesen Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. Die Berücksichtigung erfolgt längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes. Eine Berücksichtigung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn ein Kind den infolge der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht eingeführten freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat, da es sich hierbei nicht um einen gesetzlichen Grundwehrdienst handelt.

- wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist.

Rechtsquelle: § 32 EStG
R 32.2 – 32.9 EStR

2. Kindergeld

608

Während des laufenden Kalenderjahrs erfolgt die steuerliche Entlastung ausschließlich über das Kindergeld. Die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen sowie Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist daher beim Lohnsteuerabzug grundsätzlich nicht möglich.

Das Kindergeld für im Inland ansässige Kinder beträgt seit 1. Januar 2023 250 Euro monatlich

Der gleiche Betrag gilt für Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz, deren Kinder in einem der genannten Staaten wohnen. Arbeitnehmer aus Serbien, dem Kosovo, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, der Türkei, Marokko und Tunesien können für Kinder, die sich im Heimatland aufhalten, ein reduziertes Kindergeld erhalten.

Die Zahlung von Kindergeld für Kinder im Ausland setzt voraus, dass im ausländischen Wohnsitzstaat kein Anspruch auf dem deutschen Kindergeld vergleichbare Leistungen besteht.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten.

Das Kindergeld ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, schriftlich zu beantragen.

Die Zahl der Kinderfreibeträge hat auf die Höhe des Lohnsteuerabzugs oder auf das Kindergeld keinen Einfluss. Die Zahl der Kinderfreibeträge bewirkt aber eine Minderung des vom Arbeitgeber einzubehaltenden Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer.

Rechtsquelle: §§ 31, 32, 51a, 62 – 78 EStG

3. Freibeträge für Kinder

Zusätzlich zum Kinderfreibetrag kommt ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf hinzu. Beide Freibeträge zusammen stellen die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums sicher, soweit diese nicht bereits durch das Kindergeld erreicht wird.

Verrechnung mit Kindergeld

Nach Ablauf des Kalenderjahrs prüft das Finanzamt von Amts wegen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob die Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) günstiger sind als das zustehende Kindergeld. Werden die Freibeträge abgezogen, ist die hierdurch sich ergebende Steuererminderung mit dem Kindergeld zu verrechnen. Zu beachten ist, dass auch derjenige Elternteil Kindergeld „erhält“, dem es nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern bei der Bemessung seiner Unterhaltsverpflichtung angerechnet wird. Beim Kindergeld verbleibt es immer dann, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Die Prüfung wird auf das einzelne Kind bezogen.

609

Bei der Berücksichtigung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gilt der so genannte Halbteilungsgrundsatz, wonach beide Freibeträge jedem Elternteil zur Hälfte zustehen. Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden, erhalten die vollen Freibeträge – den Kinderfreibetrag in Höhe von 6.024 Euro (ab dem Veranlagungs-

jahr 2023) und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.928 Euro – insgesamt also 8.952 Euro im Veranlagungsjahr 2023 je Kind. Die vollen Freibeträge werden auch berücksichtigt, wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben ist oder im Ausland lebt und nicht unbeschränkt einkommensteuerepflichtig ist. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung des Kindes nicht vorliegen, ermäßigen sich die Freibeträge um jeweils ein Zwölftel.

Übertragung der Freibeträge

610

Geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie Eltern von nichtehelichen Kindern stehen grundsätzlich nur der halbe Kinderfreibetrag von 3.012 (ab dem Veranlagungsjahr 2023) sowie der halbe Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.464 Euro zu. Lediglich in folgenden Fällen kommt eine Übertragung der Freibeträge in Betracht.

- Auf Antrag eines Elternteils wird der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind zu mindestens 75 Prozent erfüllt hat oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.
- Bei minderjährigen Kindern, die nur in der Wohnung eines Elternteils gemeldet sind, wird auf Antrag der dem anderen Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den Elternteil, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist, übertragen. Eine Übertragung scheidet aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

- Sowohl der Kinderfreibetrag wie auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können mit Zustimmung des leiblichen Elternteils auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser (zum Beispiel mangels Leistungsfähigkeit eines oder beider Elternteile) einer konkreten Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Für die Zustimmungserklärung hält das Finanzamt einen besonderen Vordruck (Anlage K) bereit, auf dessen Erläuterungen besonders hingewiesen wird.

Bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland können Kinderfreibeträge sowie Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nur berücksichtigt werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.

Zur Berücksichtigung der Freibeträge bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer sowie bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen des Vermögensbildungs- und Wohnungsbau-Prämiengesetzes vgl. RNRn. 701, 703, 809 und 813.

Rechtsquelle: §§ 31, 32 EStG
R 32.12 – 32.13 EStR

Weitergehende Erläuterungen enthalten die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegebenen „Steuertipps für Familien“.

III. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

611

Ein Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 Euro im Kalenderjahr wird alleinstehenden Elternteilen gewährt, wenn zu ihrem Haushalt ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht. Für jedes weitere Kind, das zum Haushalt des Alleinerziehenden gehört und für das ihm Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht, erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro je weiteres Kind. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren alleinstehenden Personen, zum Beispiel bei beiden Elternteilen, gemeldet, steht der Entlastungsbetrag in der Regel dem zu, der auch das Kindergeld für das Kind erhält.

Den Entlastungsbetrag können nur Alleinerziehende erhalten, die in der Regel nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingtarifs erfüllen oder verwitwet sind. Ausnahmsweise können aber auch Alleinerziehende, die als Ehegatten einzeln oder zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Trennung oder der Eheschließung zeitanteilig in Anspruch nehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Weitere Voraussetzung ist, dass sie keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, es handelt sich um ein volljähriges Kind, für das dem Alleinerziehenden noch Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht.

Ist die volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften und mithin eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, der Alleinerziehende und die andere Person leben in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft.

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich dieser um jeweils ein Zwölftel. Zur Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vgl. RNR. 206.

Rechtsquelle: § 24b EStG
BMF-Schreiben vom 23. November 2022, BStBl I S. 1634

IV. Härteausgleich

Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Versorgungsbezüge), die daneben noch andere, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende steuerpflichtige Einkünfte haben, müssen diese versteuern, wenn sie insgesamt mehr als 410 Euro im Kalenderjahr betragen (vgl. RNR. 602). Vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn (vgl. RNRn. 212 ff), wie zum Beispiel das pauschal versteuerte Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, bleiben außer Ansatz. Betragen die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte zwar mehr als 410 Euro, aber weniger als 820 Euro im Kalenderjahr, so wird die Besteuerung durch den so genannten Härteausgleich abgemildert. Dabei wird das Einkommen um den Betrag gekürzt, um den die bezeichneten Einkünfte (gegebenenfalls gemindert um den Altersentlastungsbetrag) niedriger als 820 Euro sind. Damit wird gewährleistet, dass – sollten zum Beispiel neben dem Arbeitslohn bezogene andere Einkünfte den Betrag von 410 Euro geringfügig überschreiten – durch diesen so genannten Härteausgleich bis zu einer Jahressumme von 820 Euro nur allmählich auf die volle Besteuerung übergeleitet wird.

611a

Rechtsquelle: § 46 EStG
§ 70 EStDV



I. Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

612

Wird für einen Arbeitnehmer eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, dann wird – unabhängig vom Lohnsteuerabzug des Arbeitgebers – für sein zu versteuerndes Einkommen die Einkommensteuer festgesetzt, auf die dann die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer angerechnet wird.

I. Veranlagungswahlrecht für Ehegatten/Lebenspartner

613

Ehegatten/Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Lauf dieses Zeitraums eingetreten sind, können zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen.

Zusammenveranlagung

Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern werden die Einkünfte, die die Ehegatten/Lebenspartner erzielt haben, zusammengerechnet und den Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam zugerechnet. Dies ist die häufigste und regelmäßig günstigste Veranlagungsart für Ehegatten/Lebenspartner.

Einzelveranlagung

Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern sind jedem Ehegatten/Lebenspartner die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass eine Einzel-

veranlagung zu einer höheren Steuerbelastung führt, da die Einkommensteuer für jeden Ehegatten/Lebenspartner nach dem Grundtarif zu berechnen ist.

Rechtsquelle: §§ 26, 26a, 26b EStG
R 26, 26a, 26b EStR

II. Grundfreibetrag und Steuertarif

614

Der Grundfreibetrag beträgt für das Veranlagungsjahr 2023: 10.908 Euro (Veranlagungsjahr 2024: 11.604 Euro. Bei Anwendung des Splittingtarifs werden die genannten Beträge verdoppelt (für 2023: 21.816 Euro; für 2024: 23.208 Euro. Der Splittingtarif wird angewendet bei

- der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern,
- Verwitweten für das Kalenderjahr, das dem Todesjahr des Ehegatten/Lebenspartners folgt, wenn im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllt waren oder
- einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe/Lebenspartnerschaft im Kalenderjahr durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist, wenn er mit seinem bisherigen Ehegatten/Lebenspartner die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllt hat, sein bisheriger Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner wieder geheiratet beziehungsweise eine neue Lebenspartnerschaft begründet hat und dieser und sein neuer Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllen. Dies gilt nicht, wenn auch der Steuerpflichtige wieder geheiratet beziehungsweise eine neue Lebenspartnerschaft begründet hat und einzeln zur Einkommensteuer veranlagt wird.

In allen anderen Fällen wird die Grundtabelle angewendet.

Rechtsquelle: § 32a EStG

III. Progressionsvorbehalt

615

Hat ein Steuerpflichtiger bestimmte steuerfreie Sozialleistungen bezogen, so ist auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz, der so genannte Progressionsvorbehalt, anzuwenden. Dasselbe gilt für bestimmte ausländische Einkünfte, die nicht der inländischen Besteuerung unterliegen. Der besondere Steuersatz ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn die Summe der steuerfreien Sozialleistungen – gegebenenfalls abzüglich des noch nicht ausgeschöpften Arbeitnehmer-Pauschbetrags – sowie die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden ausländischen Einkünfte miteinbezogen werden.

616

Von den steuerfreien Sozialleistungen unterliegen insbesondere die folgenden dem Progressionsvorbehalt.

- Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschuss zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, nach § 3 Nr. 28a EStG steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,
- Mutterschaftsgeld und die Unterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
- Leistungen an Nichtselbstständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
- Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Die Träger der Sozialleistungen, zum Beispiel Agenturen für Arbeit, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, übermitteln die Daten

über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind, und weisen auch den Empfänger auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und auf die Erklärungspflicht hin. Das so genannte Arbeitslosengeld II unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Der Progressionsvorbehalt führt nicht zu einer Steuerpflicht der an sich steuerfreien Einnahmen. Er dient vielmehr nur der Ermittlung des auf die übrigen, steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes. Der Progressionsvorbehalt ist also nur dann von Bedeutung, wenn zusätzlich steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden.

Rechtsquelle: § 32b EStG
R 32b EStR

IV. Steuersätze für außerordentliche Einkünfte

Abfindungen und Jubiläumszuwendungen

Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, werden aber auf Antrag tarifermäßig besteuert, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte handelt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn durch einen einmaligen größeren Betrag entgangene oder entgehende Einnahmen mehrerer Jahre abgegolten werden. Entsprechendes gilt, wenn Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit gezahlt wird, zum Beispiel anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums wegen mehrjähriger Betriebszugehörigkeit.

Die Einkommensteuer beträgt in diesen Fällen das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer, die sich für das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte

und der Einkommensteuer, die sich für das geminderte zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte ergibt. Diese Steuerberechnung bewirkt im Regelfall eine Minderung bei der Steuerprogression.

Rechtsquelle: § 34 EStG
R 34.1 – 34.5 EStR

V. Steuerermäßigungen

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien

618

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 Prozent der Ausgaben, höchstens um 825 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern höchstens um 1.650 Euro. Entsprechendes gilt für Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen.

Rechtsquelle: § 34g EStG

2. Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

619

Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 8a SGB IV handelt und die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro. Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt.

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehört beispielsweise

se die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerbürgers, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers.

Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme eines selbstständigen Dienstleisters oder einer Dienstleistungsagentur zur Erledigung von haushaltsnahen Dienstleistungen in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nicht handwerkliche Tätigkeiten, sondern nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie zum Beispiel Reinigen der Wohnung (etwa durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch einen selbstständigen Fensterputzer), Pflege von Angehörigen (beispielsweise durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenpflegearbeiten (zum Beispiel Rasenmähen, Heckenschneiden) und Umzugsdienstleistungen. Die Steuerermäßigung kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die einem Steuerbürger wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

620

Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen und nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, das heißt es führen nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

Handwerkerleistungen

621

Für die Inanspruchnahme von handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens um 1.200 Euro. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen zum Beispiel Streichen von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Reparatur und Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an Garagen, Modernisierung des Badezimmers, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück. Die Tätigkeit des Schornsteinfegers ist, auch soweit sie Kontrollaufgaben umfasst, begünstigt.

Umfang der begünstigten Aufwendungen

622

Zu den begünstigten Aufwendungen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses gehören der Bruttoarbeitslohn oder das Arbeitsentgelt sowie die vom Steuerbürger getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und die Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind.

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind nur die Arbeitskosten selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen beziehungsweise den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (zum Beispiel Pflegemittel, Stützstrümpfe, Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Arbeits- und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig.

Ausschluss

Die Steuerermäßigungen für Aufwendungen sind ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (zum Beispiel für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen. Eine Steuerermäßigung kommt auch nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

623

Nachweis

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Telefon- oder Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der den Zahlungsvorgang ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

624

Wohnungseigentümer/Mieter

Die oben genannten Steuerermäßigungen kommen auch für einen Wohnungseigentümer in Betracht, wenn zum Beispiel ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft besteht oder eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung beziehungsweise der handwerklichen Leistung ist und wenn die entsprechenden Rechnungen (für Dienst- und Handwerkerleistung), die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind, der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Auch ein

625

Mieter kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu tragenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

Haushaltsbezogenheit

626

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen sind haushaltsbezogen. Für Ehegatten/Lebenspartner erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Die Aufteilung der Höchstbeträge erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung gewählt. Auch wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Rechtsquelle: § 35a EStG

BMF-Schreiben vom 9. November 2016, BStBl I S. 1213

Arbeitgeberpflichten

627

Mit der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erwachsen dem Steuerpflichtigen Arbeitgeberpflichten, wenn die betreffende Person im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird. Bei der zuständigen Finanzbehörde kann eine Auskunft darüber eingeholt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und wie gegebenenfalls die Besteuerung durchgeführt werden kann und die Steuerabzugsbeträge zu melden und abzuführen sind. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und der Besteuerung des Arbeitsentgelts mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 Prozent ist als

zentrale Stelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Weitere Informationen stehen auch auf deren Internetseite unter www.minijob-zentrale.de bereit.

Rechtsquelle: §§ 38 ff, 40a Abs. 6 EStG



J. Solidaritätszuschlag

701

Der Solidaritätszuschlag wird zur Finanzierung der Vollendung der Einheit Deutschlands als Ergänzungsabgabe zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer von allen Steuerpflichtigen erhoben.

Er beträgt grundsätzlich 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist (vgl. RNr. 609).

Bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2023 wird der Solidaritätszuschlag jedoch nur erhoben, wenn die Jahressteuer bei Anwendung des Grundtarifs 17.543 Euro und bei Anwendung des Splittingtarifs 35.086 Euro übersteigt.

Ab 1. Januar 2024 wird der Solidaritätszuschlag nur noch erhoben, wenn die Jahreseinkommensteuer bei Anwendung des Grundtarifs 18.130 Euro und bei Anwendung des Splittingtarifs 36.260 Euro übersteigt. Die meisten Arbeitnehmer werden hierdurch vom Solidaritätszuschlag freigestellt. In einem Überleitungsbereich wird der Solidaritätszuschlag mit einem niedrigeren Satz festgesetzt.

702

Beim Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem Jahr 2024 muss der Arbeitgeber den Solidaritätszuschlag zusammen mit der Lohnsteuer einhalten. Beim laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug mit monatlicher Lohnzahlung einen Solidaritätszuschlag erst dann zu erheben, wenn in der Steuerklasse III die sich nach Abzug der Kinderfreibeträge ergebende Monatssteuer mehr als 3.021,67 Euro und in den Steuerklassen I, II und IV bis VI mehr als 1.510,83 Euro beträgt. Damit werden auch beim Steuerabzug

durch den Arbeitgeber die meisten Arbeitnehmer vom Solidaritätszuschlag freigestellt. In einem Überleitungsbereich wird der Solidaritätszuschlag mit einem niedrigeren Satz festgesetzt.

Rechtsquelle: SolZG



K. Kirchensteuer

703

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist (vgl. RNr. 609). Der Bescheid über die festgesetzte Kirchensteuer wird in Bayern von den Kirchensteuerämtern erlassen. Der Kirchensteuersatz beträgt nach dem Bayerischen Kirchensteuergesetz 8 Prozent.

Bemessungsgrundlage beim Kirchensteuerabzug durch den Arbeitgeber ist für die Erhebung der Kirchensteuer beim laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer, die sich nach Abzug der Kinderfreibeträge ergibt. Daher wirkt sich beim laufenden Arbeitslohn die Zahl der Kinderfreibeträge steuermindernd aus. Bei einem sonstigen Bezug beträgt der Kirchensteuerabzug in Bayern immer 8 Prozent der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug.

704

Bei der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften bestehen für den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Kirchensteuererhebung zwei Alternativen:

Das Kreditinstitut behält aufgrund der Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer entsprechend der Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ein, ohne dass die Finanzverwaltung hiervon erfährt.

Hat der Steuerpflichtige hingegen dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen (Sperrvermerk), wird die Kirchensteuer

auf Kapitalerträge, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde, im Rahmen des Veranlagungsverfahrens durch die Kirchensteuerämter nacherhoben.

Rechtsquelle: § 51a EStG
Bayerisches Kirchensteuergesetz



L. Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Vermögenswirksame Leistungen

801

Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte können vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz erbringen. Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer vom Arbeitnehmer gewählten und im Fünften Vermögensbildungsgesetz aufgeführten Anlageform erbringt. Die vermögenswirksamen Leistungen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer unmittelbar an die Stelle geleistet, bei der die Anlage erfolgt.

Der Arbeitgeber oder Dienstherr kann aufgrund Gesetzes, Tarifvertrags, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Regelung verpflichtet sein, vermögenswirksame Leistungen zu gewähren. Es können aber auch auf Verlangen des Arbeitnehmers Teile seines Arbeitslohns bis 870 Euro jährlich vermögenswirksam begünstigt angelegt werden.

Rechtsquelle: §§ 1, 3, 10 – 12 5. VermBG

BMF-Schreiben vom 29. November 2017, BStBl I S. 1626

I. Anlagearten

1. Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen

802

Ein Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen ist ein Sparvertrag mit einem Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, als Sparbeiträge zum Erwerb von Wertpapieren, zum Beispiel Aktien oder Investmentfondsanteile, oder anderen Vermögensbeteiligungen für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen. Für alle aufgrund eines solchen Sparvertrags angelegten vermögenswirksamen Leis-

tungen gilt eine siebenjährige Sperrfrist. Sie beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem die erste vermögenswirksame Leistung beim Kreditinstitut eingegangen ist.

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 5. VermBG
BMF-Schreiben vom 29. November 2017, BStBl I S. 1626

2. Wertpapier-Kaufvertrag

Ein Wertpapier-Kaufvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zum Erwerb von bestimmten verbrieften Vermögensbeteiligungen, beispielsweise Arbeitgeber-Aktien, mit vermögenswirksamen Leistungen oder anderen Beträgen. Die mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Wertpapiere sind unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Sperrfrist von sechs Jahren jeweils festzulegen, etwa in einem Depot. Bis zum Ablauf dieser Sperrfrist darf nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise über das Wertpapier verfügt werden.

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 5. VermBG
BMF-Schreiben vom 29. November 2017, BStBl I S. 1626

803

3. Beteiligungs-Vertrag und Beteiligungs-Kaufvertrag

Bei diesen Verträgen begründet oder erwirbt der Arbeitnehmer mit vermögenswirksamen Leistungen oder eigenen Beträgen unmittelbar nicht verbrieft Vermögensbeteiligungen, wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, GmbH-Anteile, stille Beteiligungen, Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber sowie Genussrechte. Die mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Vermögensbeteiligungen unterliegen ebenfalls der sechsjährigen Sperrfrist.

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7 5. VermBG
BMF-Schreiben vom 29. November 2017, BStBl I S. 1626

804

4. Verträge nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

805

Hierzu gehört insbesondere der Bausparvertrag zur Erlangung eines Baudarlehens.

Rechtsquelle: § 2 Abs. 1 Nr. 4 5. VermBG
BMF-Schreiben vom 29. November 2017, BStBl I S. 1626

5. Anlagen zum Wohnungsbau

806

Bei dieser Anlageart werden die vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar für den Bau, den Erwerb, die Erweiterung oder Entschuldung, etwa zur Tilgung des Bauspardarlehens, eines im Inland belegenen Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung verwendet.

Rechtsquelle: § 2 Abs. 1 Nr. 5 5. VermBG
BMF-Schreiben vom 29. November 2017, BStBl I S. 1626

6. Geldsparvertrag

807

Ein Geldsparvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitnehmer und einem inländischen Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss laufend als Sparbeiträge vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 8 5. VermBG
BMF-Schreiben vom 29. November 2017, BStBl I S. 1626

7. Lebensversicherungsvertrag

808

Ein Lebensversicherungsvertrag nach dem Vermögensbildungsgesetz ist ein Vertrag über eine Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall gegen laufenden Beitrag, der für die Dauer von min-

destens zwölf Jahren zwischen dem Arbeitnehmer und einem inländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden ist.

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 9 5. VermBG
BMF-Schreiben vom 29. November 2017, BStBl I S. 1626

II. Arbeitnehmer-Sparzulage

809

Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinn des § 19 Abs. 1 EStG beziehen, erhalten für vermögenswirksame Leistungen, nicht jedoch für eigene Beträge, eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung die jeweils maßgebende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen, das sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist (vgl. RNR. 609).

In Beteiligungen am Produktivkapital angelegte vermögenswirksame Leistungen, das sind die Anlagearten der RNrn. 802, 803 und 804, sind jährlich bis zu einem Betrag von 400 Euro zulagenbegünstigt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt bei diesen Anlagearten 20 Prozent der zulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen. Die maßgebende Einkommensgrenze beträgt seit dem 1. Januar 2024 40.000 Euro bei Ledigen und 80.000 Euro bei Ehegatten/Lebenspartnern (bis 31. Dezember 2023: 20.000 bzw. 40.000 Euro).

Im Wohnungsbau angelegte vermögenswirksame Leistungen, das sind die Anlagearten der RNrn. 805 und 806, sind jährlich bis zu einem Betrag von 470 Euro zulagenbegünstigt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 9 Prozent der zulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen. Die maßgebende Einkommensgrenze für diese Anlagearten beträgt seit dem 1. Januar 2024 ebenfalls 40.000 Euro bei Ledigen und 80.000 Euro bei Ehegatten/Lebenspartnern (bis 31. Dezember 2023: 17.900 bzw. 35.800 Euro).

Die Förderungen für das Produktivkapital und den Wohnungsbau können nebeneinander in Anspruch genommen werden, so dass bei voller Ausschöpfung vermögenswirksame Leistungen bis zu 870 Euro begünstigt sind und die Arbeitnehmer-Sparzulage insgesamt 123 Euro (= 20 Prozent von 400 Euro + 9 Prozent von 470 Euro aufgerundet) betragen kann.

Auf einen Geldsparvertrag (vgl. RNr. 807) oder Lebensversicherungsvertrag (vgl. RNr. 808) können zwar vermögenswirksame Leistungen angelegt werden, eine Arbeitnehmer-Sparzulage wird jedoch nicht gewährt.

810

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahrs auf Antrag vom Finanzamt mit der Veranlagung zur Einkommensteuer oder mit einem besonderen Bescheid festgesetzt. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährung gestellt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird zunächst vom Finanzamt nur festgesetzt. Die Auszahlung der festgesetzten Arbeitnehmer-Sparzulagen erfolgt dann nach Ablauf der für die jeweilige Anlageart geltenden Sperrfrist sowie bei Zuteilung oder wohnwirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags. Die Auszahlung erfolgt zugunsten des Arbeitnehmers an das jeweilige Anlageunternehmen.

811

Bei vorzeitiger Verfügung über die angelegten vermögenswirksamen Leistungen entfällt, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage mit Wirkung für die Vergangenheit. Ist die vorzeitige Verfügung sparzulageunschädlich, zum Beispiel bei Tod oder völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten/Lebenspartners sowie bei länger andauernder Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers oder bei unmittelbarer Verwendung zu bestimmten Bildungsmaßnahmen, dann wird die festgesetzte Sparzulage ebenfalls zur Auszahlung gebracht.

Rechtsquelle: §§ 13, 14, 17 5. VermBG
§§ 5, 6, 7 VermBDV

BMF-Schreiben vom 29. November 2017, BStBl I S. 1626



M. Wohnungsbauprämien

I. Voraussetzungen und Verfahren

1. Begünstigte Aufwendungen

812

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Wohnungsbauprämie erhalten. Solche Aufwendungen sind insbesondere Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr mindestens 50 Euro betragen, sowie Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsbaugenossenschaften. Die Aufwendungen sind je Kalenderjahr seit dem Sparjahr 2021 bis zu einem Höchstbetrag von 700 Euro, bei Ehegatten/Lebenspartnern 1.400 Euro, prämienbegünstigt. Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz sind nur dann prämienbegünstigt, wenn für die vermögenswirksamen Leistungen kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Werden Beiträge an Bausparkassen zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags zur Erlangung eines Bauspardarlehens in einem Sparjahr vom Anbieter als Altersvorsorgebeiträge (vgl. RNr. 408) zugeordnet, gelten alle innerhalb des Sparjahrs auf diesen Vertrag geleisteten Beiträge bis zum maßgebenden Sonderausgabenhöchstbetrag als Altersvorsorgebeiträge und nicht als prämienbegünstigte Aufwendungen.

Der Höchstbetrag steht dem Prämiensparer und seinem Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind selbstständig prämienberechtigt.

Die Wohnungsbauprämie beträgt 10 Prozent der prämienbegünstigten Aufwendungen.

2. Einkommensgrenze

Voraussetzung für die Gewährung der Wohnungsbauprämie ist, dass im Sparjahr das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder die Einkommensgrenze von 35.000 Euro, bei Ehegatten/Lebenspartnern 70.000 Euro, nicht übersteigt.

813

3. Antrag bei der Bausparkasse

Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das dem Sparjahr folgt, an das Unternehmen zu richten, an das die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

814

Bei Bausparverträgen wird die Wohnungsbauprämie regelmäßig nicht jährlich ausgezahlt. Vielmehr wird die Wohnungsbauprämie zunächst nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien erfolgt erst dann, wenn der Bausparvertrag zugeteilt oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn im Falle der für Altverträge noch geltenden nicht wohnwirtschaftlichen Verfügungsmöglichkeit die Festlegungsfrist von sieben Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags abgelaufen ist. Bei Bausparverträgen, die bereits zugeteilt sind, beziehungsweise deren siebenjährige Sperrfrist bereits abgelaufen ist, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse überwiesen.

Rechtsquelle: §§ 1 – 10 WoPG

II. Vorzeitige Verfügung

1. Altverträge

Wird vor Ablauf der Festlegungsfrist von sieben Jahren die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder werden Ansprüche aus

815

dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen, so führt dies insoweit zur Versagung der Prämien. Eine vorzeitige Verfügung ist, außer im Fall des Todes und der völligen Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines Ehegatten/Lebenspartners sowie bei längerer Arbeitslosigkeit des Bausparers, nur dann prämien- und steuerunschädlich, wenn der Bausparer die Bausparsumme oder die aufgrund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet.

Dagegen ist die Rückzahlung geleisteter Bausparbeiträge vor Zuteilung des Bausparvertrags immer prämien- und steuerschädlich, selbst wenn die Mittel unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet werden. Als wohnwirtschaftliche Verwendung gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.

816

Die Abtretung der Ansprüche aus einem Bausparvertrag ist prämien- und steuerunschädlich, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die aufgrund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 15 AO verwendet.

2. Sonderregelung für neu abgeschlossene Bausparverträge

817

Für nach dem 31. Dezember 2008 sowie für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Bausparverträge, für die bis zum 31. Dezember 2008 nicht mindestens ein Betrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet worden ist, ist Voraussetzung für die Prämiengewährung, dass die Bausparsumme oder die aufgrund einer Beleihung empfangenen Beträge immer unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke zu verwenden sind. Eine Erhöhung der Bausparsumme gilt als selbstständiger Vertrag.

Eine anderweitige Verwendung ist nur noch dann unschädlich, wenn

- der Bausparer bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und die Verfügung frühestens sieben Jahre nach Vertragsabschluss erfolgt. Die Prämienbegünstigung ist dabei auf die letzten sieben Sparjahre bis zur Verfügung beschränkt. Zudem kann jeder Bausparer nur einmal über einen vor Vollenendung des 25. Lebensjahrs abgeschlossenen Vertrag ohne wohnwirtschaftliche Verwendung prämienunschädlich verfügen;
- der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner nach Vertragsabschluss verstorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder der Bausparer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verfügung noch besteht. In diesen Fällen ist die Prämienbegünstigung auf die letzten sieben Sparjahre bis zum Eintritt des Ereignisses beschränkt.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den unten angeführten Rechtsquellen.

Rechtsquelle: §§ 2 und 10 WoPG
§ 2 WoPDV
§ 15 AO



N. Altersvorsorgezulage

I. Förderung nach dem Altersvermögensgesetz

901

Für den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge werden Ansparleistungen (Altersvorsorgebeiträge, so genannte Riese-Rente) unter bestimmten Voraussetzungen durch Zulagen und Steuervergünstigungen gefördert. Die Gewährung und Verwaltung der Zulage sowie die nachträgliche Überprüfung der Fördervoraussetzungen obliegt der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die über den Zulageanspruch hinausgehende Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt (vgl. RNR. 408).

II. Förderberechtigte Personen

Die steuerliche Förderung erhalten Personen, wenn sie zum förderberechtigten Personenkreis gehören. Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr/Veranlagungszeitraum zumindest während eines Teils des Jahrs vorgelegen haben.

1. Unmittelbar begünstigte Personen

902

Zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören alle Steuerpflichtigen, die von der Absenkung des Rentenniveaus in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Maßnahmen betroffen sind, insbesondere

- Arbeitnehmer, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung aufstocken,

- Besoldungsempfänger (Beamte, Richter und Berufssoldaten),
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleistender Versorgungsanwartschaft den Beamten gleichgestellt und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, wenn ihre Versorgung ebenfalls abgesenkt ist,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld oder so genanntes Arbeitslosengeld II),
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Kindererziehende ohne Arbeitseinkommen in den ersten 36 Kalendermonaten des Kindes,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte,
- bestimmte selbstständig Tätige, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

2. Nicht begünstigte Personen

Nicht zum Kreis der unmittelbar begünstigten Personen gehören unter anderem

903

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird,
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters und Ruhestandsbeamte,
- Selbstständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

3. Besonderheiten bei Ehegatten/Lebenspartnern

904

Die Frage der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis ist auch bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern für jeden Ehegatten/Lebenspartner einzeln zu beurteilen. Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner zum Kreis der unmittelbar begünstigten Personen, ist jeder Ehegatte/Lebenspartner mit seinen Altersvorsorgebeiträgen eigenständig zulageberechtigt. Gehört hingegen nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt (mittelbar begünstigter Ehegatte/Lebenspartner), wenn er als mittelbar begünstigter Ehegatte/Lebenspartner einen eigenen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen und im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat.

Rechtsquelle: §§ 10a, 79 EStG
SGB VI

BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I S. 1726

III. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge

905

Altersvorsorgebeiträge werden nur gefördert, wenn sie zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Das Zertifikat stellt kein staatliches Gütesiegel dar, sondern bestätigt nur, dass der Vertrag die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz genannten Förderkriterien erfüllt.

Gefördert werden insbesondere nur Anlageformen (zum Beispiel Rentenversicherungen oder Fonds- und Banksparrpläne), die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs oder dem Beginn der gesetzlichen Altersrente beziehungsweise der wegen Erreichens der Altersgrenze erbrachten Versorgung gebunden sind und eine lebenslange Auszahlung garantieren. Bei Altersvorsorgeverträgen, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, dürfen die sich ergebenden Altersleistungen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahrs beginnenden Leistung aus

einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Anlegers ausgezahlt werden. Anlagen mit einmaliger Kapitalauszahlung werden nicht gefördert. Eine einmalige Kapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist hingegen zulässig.

Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die vom Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geleisteten Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder Direktversicherung. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn erfolgt sind und die Versorgungseinrichtung dem Arbeitnehmer eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet. Nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Zahlungen in den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder eine Direktversicherung (vgl. RNR. 123) sowie pauschal versteuerte Beiträge für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse sind nicht förderfähig.

Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen können auch die zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags Tilgungsleistungen für ein Darlehen gehören, das der Zulageberechtigte für die Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung nach dem 31. Dezember 2007 eingesetzt hat (vgl. RNR. 911).

Nicht zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören Sparleistungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (vgl. RNR. 809) gewährt wird oder die als Vorsorgeaufwendungen (vgl. RNR. 402) geltend gemacht werden. Für Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines Vertrags, aus dem bereits Altersvorsorgeleistungen fließen, kommt eine steuerliche Förderung nicht mehr in Betracht.

IV. Höhe der Altersvorsorgezulage

906

Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus der Grund- und gegebenenfalls der Kinderzulage und beträgt (**Tabelle 1**)

| In den Jahren | Grundzulage | Kinderzulage |
|---------------|-------------|--------------|
| ab 2008 | 175 Euro* | 185 Euro** |

* Für unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahrs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um **einmalig** 200 Euro. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

** Für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Die Grundzulage steht jedem Zulageberechtigten – auch bei Ehegatten/Lebenspartnern – eigenständig zu. Die Kinderzulage wird für jedes Kind nur einmal und grundsätzlich demjenigen Zulageberechtigten gewährt, dem das Kindergeld ausgezahlt wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Auszahlung des Kindergeldes – der Mutter zu, auf Antrag beider Eltern dem Vater.

Rechtsquelle: §§ 83 – 85 EStG

BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I S. 1726

V. Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage

907

Die staatliche Altersvorsorgezulage wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Zulageberechtigte einen bestimmten Mindesteigenbeitrag (Tabelle 2) und dabei gleichzeitig mindestens den Sockelbetrag (Tabelle 3) im Kalenderjahr geleistet hat. Ansonsten erfolgt

eine Kürzung der Altersvorsorgezulage nach dem Verhältnis der tatsächlich erbrachten Altersvorsorgebeiträge zum maßgeblichen Mindesteigenbeitrag.

Der Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt (**Tabelle 2**).

Ab dem Kalenderjahr 2008

4 Prozent der maßgebenden Einnahmen, maximal 2.100 Euro, abzüglich der Zulage

Die maßgebenden Einnahmen ergeben sich grundsätzlich aus der Summe der in dem dem Sparjahr **vorangegangenen** Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen (rentenversicherungspflichtigen) Einnahmen und der bezogenen Besoldung oder Amtsbezüge. Bei sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleistender Versorgungswartschaft den Beamten gleichgestellt und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, treten an die Stelle der beitragspflichtigen Einnahmen die erzielten Einnahmen, die bei Versicherungspflicht beitragspflichtig wären. Für bestimmte Personengruppen werden abweichend vom tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen angesetzt.

Für den Fall, dass bereits allein die Zulage dem geforderten Mindesteigenbeitrag entspricht oder diesen gar übersteigt, verlangt der Gesetzgeber, dass der Zulageberechtigte zudem mindestens den so genannten Sockelbetrag entrichtet hat. Der Sockelbetrag ist auch maßgebend, wenn in dem dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr keine maßgebenden Einnahmen erzielt worden sind.

Der Jahressockelbetrag beträgt (**Tabelle 3**)

| | |
|--------------------|---------|
| Zulageberechtigter | 60 Euro |
|--------------------|---------|

Beispiel

Ein lediger, 30-jähriger, kinderloser, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherter Arbeitnehmer hat im Jahr 2023 beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 30.000 Euro. Welchen Mindesteigenbeitrag muss er zum Erhalt der vollen Zulage im Jahr 2024 leisten?

| | |
|---|-------------------|
| Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahrs | 30.000 Euro |
| davon 4 Prozent | 1.200 Euro |
| Der Maximalbetrag von 2.100 Euro ist nicht überschritten, anzusetzen sind | 1.200 Euro |
| abzüglich der Zulage (Tabelle 1) | - 175 Euro |
| Mindesteigenbeitrag entsprechend Tabelle 2 | <u>1.025 Euro</u> |

| | |
|---|-------------------|
| Dieser Mindesteigenbeitrag übersteigt den Sockelbetrag von 60 Euro nach Tabelle 3, der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt | <u>1.025 Euro</u> |
|---|-------------------|

Wenn der Arbeitnehmer anstelle des geforderten Mindesteigenbeitrags von 1.025 Euro beispielsweise nur einen Eigenbeitrag von 500 Euro leistet, wird seine Zulage von 175 Euro auf 85,37 Euro gekürzt. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist der zu leistende Mindesteigenbeitrag für jeden Ehegatten/Lebenspartner nach seinen maßgebenden Einnahmen getrennt zu ermitteln, da jeder Ehegatte/Lebenspartner eigenständig zulageberechtigt ist.

Ist hingegen ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar und der andere mittelbar begünstigt, ist die Mindesteigenbeitragsberechnung nur für den unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartner durchzuführen. Hat der unmittelbar begünstigte Ehegatte/Lebenspartner den erforderlichen Mindestbeitrag zugunsten seines Altersvorsorgevertrags erbracht, erhält auch der Ehegatte/Lebenspartner mit dem mittelbaren Zulageanspruch die Altersvorsorgezulage für seinen

Altersvorsorgevertrag (vgl. RNr. 904) ungekürzt. Erbringt der unmittelbar Begünstigte im Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindestbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Zulage nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen. Für den mittelbar berechtigten Ehegatten/Lebenspartner gilt dieser Kürzungsmaßstab auch für seinen Zulageanspruch.

Rechtsquelle: § 86 EStG

BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I S. 1726

VI. Verfahren

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Der Zulageberechtigte hat dabei die Möglichkeit, seinem Anbieter, mit dem er den Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, dass dieser für ihn den Antrag – bis auf Widerruf – jährlich bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) stellt (so genannter Dauerzulagenantrag). Diese Vollmacht kann beispielsweise im Rahmen des ersten Zulagenantrags oder bei Vertragsabschluss erteilt werden. Der Zulageberechtigte erspart sich dann, nach Ablauf eines jeden Sparjahrs den Zulagenantrag jährlich entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen zu ergänzen und innerhalb der zweijährigen Antragsfrist wieder beim Anbieter einzureichen.

908

Der Anbieter leitet die Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen weiter, die die Zulagenberechnung durchführt. Die gewährte Zulage wird zugunsten des Zulageberechtigten auf dessen Vertrag an den Anbieter ausgezahlt. Hat der Zulageberechtigte mehrere Verträge abgeschlossen, muss er bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Die Zulage kann auf höchstens zwei Verträge verteilt werden.

Rechtsquelle: §§ 87 – 92 EStG

BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I S. 1726

VII. Schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens

909

Nach den Bestimmungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes darf das Altersvorsorgevermögen frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahrs (bei vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Verträgen grundsätzlich mit Vollendung des 60. Lebensjahres – § 14 Abs. 2 AltZertG) oder mit Beginn der Altersrente beziehungsweise der wegen Erreichens der Altersgrenze zu erbringenden beamtenrechtlichen Versorgung in Form einer lebenslangen monatlichen Leibrente an den Zulageberechtigten ausgezahlt werden. Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht entsprechend den Vertragsbedingungen im Rahmen einer Leibrente oder eines Auszahlungsplans zurückgezahlt, liegt eine zweckwidrige schädliche Verwendung vor. Der Steuerpflichtige hat die auf das ausgezahlte und geförderte Kapital entfallenden Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs gewährten Steuervergünstigungen zurückzuzahlen. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern.

Eine schädliche Verwendung liegt grundsätzlich auch vor, wenn im Fall des Todes des Zulageberechtigten gefördertes Altersvorsorgevermögen an Dritte ausgezahlt wird. Bei Ehegatten/Lebenspartnern treten die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten/Lebenspartners zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten/Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Keine schädliche Verwendung ist auch in den Fällen gegeben, in denen der Vertrag eine zusätzliche Hinterbliebenenversicherung entsprechend dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz beinhaltet und insoweit gefördertes Altersvorsorgevermögen in Form einer Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner oder an ein steuerlich berücksichtigungsfähiges Kind ausgezahlt wird.

Weitergehende Erläuterungen zur schädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen enthält das Schreiben des Bundesministe-

riums der Finanzen vom 5. Oktober 2023, Bundessteuerblatt Teil I 2023 Seite 1726.

Rechtsquelle: §§ 22 Nr. 5, 93 – 95 EStG

VIII. Steuerliche Behandlung der Altersvorsorgeleistungen

Mit der staatlichen Förderung der Altersvorsorgebeiträge durch Zulagegewährung und Steuervergünstigungen erfolgt im Ergebnis die Bildung des geförderten Altersvorsorgevermögens unbesteuerter. Dementsprechend unterliegen die späteren Versorgungsleistungen aus den geförderten Altersvorsorgeverträgen in vollem Umfang der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen auf Beiträgen, Zulagen oder aufgrund der in der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Erträge und etwa vorhandenen Wertsteigerungen beruhen. Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen. Über die entsprechenden Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erhält der Steuerpflichtige von seinem Anbieter eine Bescheinigung.

910

Rechtsquelle: § 22 Nr. 5 EStG

Weitergehende Erläuterungen zur Förderung nach dem Altersvermögensgesetz enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Oktober 2023, Bundessteuerblatt Teil I 2023 Seite 1726.

IX. Wohnwirtschaftliche Verwendung

Bezüglich der verbesserten Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge nach dem Eigenheimrentengesetz wird auf die „Steuertipps für Haus und Grund“ verwiesen, die auch über die Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter www.stmfh.bayern.de zugänglich sind.

911



O. Mobilitätsprämie

1000

Geringverdiener, die keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, können erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 2026 bei längeren Fahrwegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (vgl. RNR. 310) sowie für eine Familienheimfahrt wöchentlich im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (vgl. RNR. 317) eine sogenannte Mobilitätsprämie beantragen.

Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie sind die erhöhten Entfernungspauschalen von 0,35 Euro (Veranlagungsjahr 2021) bzw. 0,38 Euro (Veranlagungsjahre 2022 bis 2026) ab dem 21. Entfernungskilometer (vgl. RNR. 310), begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den jeweiligen Grundfreibetrag (RNR. 614) unterschreitet. Bei Arbeitnehmern gilt dies nur, soweit durch die erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer zusammen mit den übrigen Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit stehen, auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 Euro) überschritten wird. Die Mobilitätsprämie beträgt 14 Prozent dieser Bemessungsgrundlage. Die Mobilitätsprämie muss vom Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung für das jeweilige Jahr beantragt werden und wird vom Finanzamt nur gewährt, wenn sie mindestens 10 Euro beträgt.

Rechtsquelle: § 101 ff EStG

| | Randnummer |
|--|------------|
| Abfindung | 617 |
| Abgeltungsteuer | 405, 704 |
| Altersentlastungsbetrag | 606 |
| Altersvorsorgeaufwendungen | 402 |
| Altersvorsorgebeiträge | 408, 905 |
| Altersvorsorgezulage | 901, 906 |
| Antragsveranlagung | 603 |
| Arbeitnehmer | 101 |
| Arbeitnehmer-Pauschbetrag | 303 |
| Arbeitnehmer-Sparzulage | 809 |
| Arbeitslohn | 103, 104 |
| Arbeitsmittel | 304 |
| Arbeitsverhältnis | 102 |
| Arbeitszimmer | 305 |
| Ausbildungsfreibetrag | 506 |
| Auslösungen | 113 |
| außergewöhnliche Belastungen | 501 |
| | |
| Bausparkassenbeiträge | 812 |
| Beerdigungskosten | 503 |
| Behinderten-Pauschbetrag | 511 |
| Belege | 604 |
| Berufsausbildung | 506 |
| Berufskleidung | 115, 306 |
| Betreuungskosten | 116a |
| Betriebsveranstaltung | 117a |
| Bewerbungskosten | 308 |
| | |
| Dienstreisen | 322 |
| doppelte Haushaltsführung | 313 |
| | |
| eigener Hausstand | 314 |
| Einkommensteuerveranlagung | 601 |
| Elektromobilität | 117b |
| ELStAM | 201 |
| Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | 611 |

| | Randnummer |
|--|-------------------|
| Fahrradüberlassung | 117c |
| Fortbildungskosten | 309 |
| geringfügiges Beschäftigungsverhältnis | 214, 619 |
| Grundfreibetrag | 614 |
| Härteausgleich | 611a |
| Handwerkerleistungen | 621 |
| haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse | 619, 620 |
| haushaltsnahe Dienstleistungen | 620 |
| Hilfe im Haushalt | 619, 620 |
| Homeoffice-Pauschale | 305a |
| Jubiläumszuwendungen | 617 |
| Kinder | 607 |
| Kinderbetreuungskosten | 116a, 350 bis 352 |
| Kinderfreibeträge | 609 |
| Kindergeld | 608 |
| Kirchensteuer | 405, 703, 704 |
| Kontoführungsgebühren | 330 |
| Krankheitskosten | 503 |
| kurzfristige Beschäftigung | 213 |
| Lohnersatzleistungen | 121 |
| Lohnsteuerabzug | 208 bis 211 |
| Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren | 205 |
| Lohnsteuerkarte (ELStAM) | 201 |
| Lohnsteuerpauschalierung | 212 |
| Lohnsteuertabellen | 208 |
| Minijob | 214 |
| Mobilitätsprämie | 1000 |
| nebenberufliche Tätigkeit | 108, 109 |
| öffentliche Verkehrsmittel | 118a, 310 |

| | Randnummer |
|---|-------------|
| Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen | 5 11 |
| Pflege-Pauschbetrag | 5 12 |
| Pflichtveranlagung | 6 02 |
| Progressionsvorbehalt | 6 15 |
| Reisekosten | 322 bis 325 |
| | |
| Solidaritätszuschlag | 7 01 |
| Sonderausgaben | 401, 405 |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | 407 |
| Spenden | 406, 6 18 |
| Steuerberatungskosten | 331 |
| Steuererklärungsvordrucke | 604 |
| Steuerklassen | 202 |
| Steuerklassenwahl | 204 |
| Steuersätze für außerordentliche Einkünfte | 6 17 |
| Steuertarif | 6 14 |
| | |
| Übungsleiter | 108 |
| Umzugskosten | 328 |
| Unterhaltsaufwendungen | 504 |
| Unterhaltsleistungen | 405 |
| | |
| Veranlagungswahlrecht | 6 13 |
| Vermögensbeteiligungen | 112, 802 |
| vermögenswirksame Leistungen | 801 |
| Versorgungsbezüge | 124 |
| Versorgungsfreibetrag | 125 bis 127 |
| Vorsorgeaufwendungen | 402 |
| Vorsorgepauschale | 208 |
| | |
| Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte | 3 10 |
| Werbungskosten | 301 |
| Werkzeuggeld | 114 |
| Wohnungsbauprämien | 8 12 |
| | |
| Zukunftssicherungsleistungen | 110 |
| zumutbare Eigenbelastung | 502 |

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

| | |
|-------------|---|
| Herausgeber | Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München |
| E-Mail | info@stmfh.bayern.de |
| Internet | www.stmfh.bayern.de |
| Rechtsstand | April 2024 10. Auflage 2024 |
| Titelbilder | PantherMedia/Brigitte Götz, iStockphoto/Isaac Koval |
| Druck | distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf |

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet

oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.